

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**  
Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris  
(Institut historique allemand)  
Band 38 (2011)

DOI: 10.11588/fr.2011.0.44996

---

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

LUDWIG FALKENSTEIN

## ALEXANDER III. UND DER SCHUTZ UNHEILBAR KRANKER

### Zu einem Streit in Épernay

Auf der Suche nach mittelalterlichen Urkunden für eine Leproserie in Épernay (Marne) gelangt man bald an Grenzen. Ein Archivfonds dieser Institution hat sich weder am Ort noch in den Archives départementales de la Marne in Châlons-en-Champagne oder in den Archives nationales in Paris erhalten<sup>1</sup>. Nur vereinzelt lassen sich in anderen Fonds und Überlieferungen mittelalterliche Urkunden finden, die Aussagen zu dieser Leproserie machen. Wann man sie gegründet hat, auf wessen Initiative die Gründung zurückging und welchen Status ihre Vorsteher und Insassen im 12. Jahrhundert hatten, scheint keine Quelle zu verraten. In der einzigen Monographie zur Geschichte der Stadt, die das 19. Jahrhundert hervorgebracht hat, wird sie nur kurz erwähnt, jedoch sind darin Urkunden, die sie betrafen, publiziert<sup>2</sup>.

Die Stadt in der Champagne, vor deren Stadtmauer sie im Westen lag, wurde bei Kriegen und Auseinandersetzungen oftmals von Bränden und Plünderungen heimgesucht, die leicht zum Verlust der Archive ihrer Institutionen führen konnten. Hier sollen nur wenige Zeugnisse, drei Delegationsmandate, die einer Sammlung päpstlicher Litterae des 12. Jahrhunderts entstammen, eine Delegationenurkunde, die ein verlorenes Mandat bezeugt, und eine verlorene Privilegierung zur Sprache kommen, die aus der päpstlichen Kanzlei Alexanders III. herrühren. Sie bieten nicht nur einen Einblick in einen erbitterten Streit, den die Leprosen gegen Abt und Regularkanoniker der Abtei Saint-Martin führten, sondern gewähren auch Erkenntnisse über den Status der Leprosen und die Interessen der Streitgegner sowie die dahinter stehenden Ansprüche. Das Ausmaß des Streites wird dadurch unterstrichen, dass wohl auch

- 1 Das schließt nicht aus, dass gelegentlich Urkunden der Leproserie in Épernay in Fonds der Archives nationales erhalten sind; vgl. Léon LE GRAND, *Règlement de la léproserie d'Épernay*, Épernay 1903. Es handelt sich um eine Übereinkunft von März 1326. – Den Damen der Bibliothèque municipale in Épernay habe ich für die Benutzung von Handschriften sehr zu danken. Folgende Abkürzungen werden verwendet: J = Philipp JAFFÉ (ed.), *Regesta pontificum Romanorum ad a. p. Chr. natum MCXCVIII*, Leipzig 1851; JL = Philipp JAFFÉ (ed.), *Regesta pontificum Romanorum ad a. p. Chr. natum MCXCVIII*. Ed. secundam curaverunt Samuel LOEWENFELD, Ferdinand KALTENBRUNNER, Paul EWALD, Bd. 1–2, Leipzig 1885–88; RHF = Martin BOUQUET et al. (éd.), *Recueil des historiens des Gaules et de la France*, Bd. 1–19, Paris 1869–80. Die Abkürzung »WH« bezieht sich auf die von Walther Holtzmann und Stanley Chodorow vorbereitete Edition der Dekretalen des 12. Jahrhunderts. Sie ist jetzt auch als »Walther-Holtzmann-Datei« im Internet abrufbar: <http://www.kuttner-institute.jura.uni-muenchen.de/>.
- 2 Auguste NICAISE, *Épernay et l'abbaye Saint-Martin de cette ville. Histoire et documents inédits*, Bd. 1–2, Châlons-sur-Marne 1869, Bd. 1, S. 63f.; Urkunden Bd. 2, S. 129–131, Nr. 9<sup>bis</sup> (JL 8841, Privileg Eugens III.); S. 136f., Nr. 12 (Petrus, Abt von Saint-Remi, und Petrus, Abt von Igny, im Auftrag Alexanders III.).

Graf Heinrich von Troyes vermittelnd in ihn eingriff. Bevor die genaue Abfolge der päpstlichen Mandate an Heinrich, den Erzbischof von Reims, gesichert ist, muss zunächst noch eine Anomalie im Datum eines von ihnen korrigiert werden.

### Das Mandat JL 12355 und sein fehlerhaftes Datum

Die Sammlung päpstlicher Litterae Eugens III., Hadrians IV., vor allem aber Alexanders III., die im Codex 964 der Bibliothèque municipale in Arras überliefert wird, enthält auf f. 85va die Kopie eines Mandats Alexanders III., JL 12355, das an H(einrich), den Erzbischof von Reims, gerichtet ist. Sein Text betrifft eine päpstliche Weisung an ihn, die hier bereits wiederholt wird<sup>3</sup>. Jedoch ist auf den Inhalt erst einzugehen, sobald die Angaben zum Datum besprochen wurden. Die Datierung lautet: *Dat. Anagn. .XVIII. kl. aprilis.*

Versucht man die Angaben zum Monatstag in solche der modernen Zeitrechnung umzusetzen, stößt man auf ein Hindernis, denn das Datum enthält so, wie es überliefert wurde, eine Anomalie. Obwohl es in den März zu gehören scheint, ist es fehlerhaft, da in den Monaten März, Mai, Juli und Oktober die Iden auf den 15. Tag des Monats fallen. Damit jedoch müsste in vorliegender Datierung entweder der Monatstag um eine Einheit niedriger sein als hier angegeben, nämlich *.XVII. kl. aprilis* lauten und auf den 16. März fallen, um ein zutreffendes Datum zu liefern. Oder es könnte die Monatsangabe unzutreffend sein und zur Anomalie geführt haben. In diesem Fall müsste die Angabe zum Monat von *aprilis* wohl in *maiü* korrigiert werden. Das Mandat wäre dann aber erst am 14. April in Anagni ausgefertigt worden. Philipp Jaffé hat sich in den »Regesta pontificum Romanorum« 1851 für die erste Art der Korrektur entschieden (*.XVII. kl. aprilis*), indem er das Mandat nunmehr zum 16. März einreichte (J 8307). Diesem Vorschlag ist auch Samuel Loewenfeld gefolgt, der diesen Teil der »Regesta« für die Auflage von 1888 neu bearbeitet hatte (JL 12355).

Falls die Anomalie durch Hinzufügen einer Zahleneinheit bei der Angabe des Monatstages entstand (*XVIII. kal. aprilis* anstatt *XVII. kal. aprilis*), könnte sie auf das Schreiberversehen eines Datars zurückgehen, der eine der Originalausfertigungen mit dem Datum versah<sup>4</sup>; sie könnte aber auch einem Kopisten unterlaufen sein, der eine Ausfertigung, die dem Erzbischof vorgelegt wurde, als Kopie in die Sammlung eintrug. Entstand hingegen der Irrtum durch Angabe des falschen Monats (*aprilis* anstatt *maiü*), dürfte er am ehesten einem Datar anzulasten sein, der bei Ausfertigung des Schreibens in der Kanzlei vergaß, die Angabe des Monatstages beim Erreichen der Iden rechtzeitig auf die richtige Monatsangabe, nämlich von *aprilis* auf *maiü*, umzustellen.

3 Zum Inhalt siehe unten Anm. 10.

4 Schon Paul KEHR, Die Minuten von Passignano. Eine diplomatische Miscelle, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 7 (1904), S. 8–41, hatte, hier S. 17, von den *Litterae de iustitia* angenommen, »dass mithin von jedem Stück so viele Ausfertigungen nötig waren als Parteien und Interessenten da waren«; jetzt auch in: DERS., Papsturkunden in Italien. Reiseberichte zur Italia pontificia, Bd. 4, Città del Vaticano 1977 (Acta Romanorum pontificum, 4), S. 385–418, hier S. 394.

Hinzu kommt eine weitere »Informationsschwäche«. Wie bei den Litterae der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert vor 1187 nicht anders zu erwarten, enthalten die Angaben zum Datum nur Ausstellort und Monatstag nach dem römischen Kalender. Angaben zur Indiktion, zum Pontifikatsjahr oder zum Inkarnationsjahr, wie sie die große Datierung der feierlichen Privilegien aus der Kanzlei bietet, gibt es nicht<sup>5</sup>. Erst die Kanzlei Gregors VIII. (1187) fügte den Angaben der Litterae zum Datum die Indiktionszahl hinzu, die Kanzlei seines Nachfolgers Clemens' III. ersetzte die Indiktionszahl durch die Angabe des Pontifikatsjahres. Dieses blieb fortan für die Litterae der päpstlichen Kanzlei verbindlich<sup>6</sup>. Jede der beiden Angaben gestattet, das Datum in das Inkarnationsjahr umzurechnen. Sowohl der Monatstag als auch – wie bei allen Litterae – das Inkarnationsjahr der Ausfertigung JL 12355 bleiben noch zu ermitteln.

Die von Jaffé und Loewenfeld vorgenommene Emendation hatte übrigens zur Folge, dass mit diesem, um eine Einheit niedriger angesetzten Monatstag zugleich auch das Inkarnationsjahr des Mandats sicher bestimmt werden konnte. Alexander III. und seine Kurie suchten während seines mehr als zwei Jahrzehnte währenden Pontifikates die südlich von Rom gelegene Stadt Anagni zu folgenden längeren Aufenthalten auf:

- 1159 November 13–1161 April 29
- 1173 März 30–1174 Oktober 8<sup>7</sup>
- 1175 Oktober 19–1176 Dezember 6
- 1177 Dezember 14–1178 März 6
- 1179 September 30–November 28

Im Hinblick auf die Dauer des Pontifikats Alexanders III. (1159–1181) und auf die Amtszeit Heinrichs als Erzbischof von Reims (1162 Januar–1175 November) kommt

- 5 Zur großen Datierung der Privilegien vgl. Arthur GIRY, *Manuel de diplomatique*, Paris 1894, S. 679; Harry BRESSLAU, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, Bd. 1–2, Berlin <sup>2</sup>1958, Bd. 1, S. 80; Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, *Die Lehre von den Papsturkunden*, in: *Urkundenlehre*, Bd. 1–2, Leipzig, Berlin <sup>2</sup>1913 (*Grundriss der Geschichtswissenschaft*, hg. von Aloys MEISTER, I/2), S. 85, 91, 93f.; Paulus RABIKAUSKAS, *Diplomatica pontificia*, Roma <sup>3</sup>1994, S. 42.
- 6 Dazu GIRY, *Manuel de diplomatique*, S. 681; SCHMITZ-KALLENBERG, *Die Lehre von den Papsturkunden*, S. 100; RABIKAUSKAS, *Diplomatica pontificia*, S. 46.
- 7 Während sowohl Jaffé als auch Loewenfeld in ihren Regesten den Aufenthalt von Papst und Kurie in Anagni schon am 27. März 1173 beginnen ließen (vgl. JL 12256, JL 12257, JL 12258), hat Johannes RAMACKERS (ed.), *Papsturkunden in den Niederlanden (Belgien, Luxemburg, Holland und Französisch-Flandern)*, Berlin 1933–34 (*Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. Kl.*, 3. Folge, 8–9), S. 282, Nr. 140, *Litterae cum serico* für Abt und Mönche von Anchin (c<sup>nc</sup> Pecquencourt, c. Marchiennes, arr. Douai, Nord) publiziert, die noch am 27. März 1173 in Segni ausgefertigt wurden; jetzt auch in: *Les chartes de l'abbaye d'Anchin (1079–1201)*, éd. Jean-Pierre GERZAGUET, Turnhout 2005 (*Atelier de Recherche sur les Textes Médiévaux*, 6), S. 260, Nr. 167. Die Schreiben JL 12256, JL 12257, JL 12258 dagegen an Heinrich, Erzbischof von Reims, gehören aus inhaltlichen Gründen alle zu 1174; dazu Ludwig FALKENSTEIN, *Alexandre III et Henri de France. Conformités et conflits*, in: Rolf GROSSE (Hg.), *L'Église de France et la papauté (X<sup>c</sup>–XIII<sup>e</sup> siècle)*. Actes du XXVI<sup>e</sup> colloque historique franco-allemand, Bonn 1993, S. 103–176, hier S. 164f.

nur der Aufenthalt von 1173 März 28 bis 1174 Oktober 8 in Betracht. Träfe die Emendation Jaffés und Loewenfelds zu, dann könnte das Mandat dem 16. März und zugleich sicher dem Jahr 1174 zugewiesen werden, denn zum 16. März 1173 weilten Papst und Kurie im März noch in Segni<sup>8</sup>. Jedoch muss, um die Frage abzuklären, zunächst auf den Inhalt des Mandats und auf weitere Mandate eingegangen werden.

### Zum Inhalt des Schreibens JL 12355

In dem Schreiben heißt es: Nachdem der Papst vor geraumer Zeit eine Klage der Leprosen aus Épernay angehört hatte, derzufolge viele von ihnen, da sie keinen Priester hätten, ohne Beichte und Viaticum verstürben<sup>9</sup>, habe er an den Erzbischof, falls er sich recht erinnere, ein Schreiben gerichtet, damit der einer solchen Gefahr vorbeuge<sup>10</sup>. Da aber nunmehr, wie ihm die Leprosen mitgeteilt hätten<sup>11</sup>, ein gewisser Priester namens Galter, guten Leumunds und Lebenswandels, sich ihrem Hause übergeben habe, ermahne er den Erzbischof erneut nachdrücklich und gebiete ihm, diesen Priester in der Kapelle, welche die Leprosen am Ort hätten, einzusetzen, ihm die *cura animarum* über die besagten Leprosen und ihre *familia* umgehend anzuvertrauen und ihnen, wenn man ihn darum ersuche, unverzüglich die *capella* selbst nur für sich und ihre *familia*, bei Wegfall einer Appellation, zu weihen sowie den Priester vor ungebührlicher Belästigung der Kanoniker in Épernay zu schützen<sup>12</sup>.

Drei Details verdienen Beachtung. In derselben Sache war bereits ein früheres Schreiben des Papstes an den Erzbischof von Reims vorausgegangen, das die Ein-

- 8 Vgl. jetzt auch Rudolf HIESTAND, Initienverzeichnis und chronologisches Verzeichnis zu den Archivberichten und Vorarbeiten der Regesta pontificum Romanorum, München 1983 (MGH, Hilfsmittel, 7), S. 261.
- 9 Sehr wahrscheinlich war die Mitteilung an den Papst schriftlich abgefasst. Sie dürfte indes verloren sein.
- 10 *Audita olim conquestione leprosororum de Sparnaco, quod cum presbiterum non haberent, plures eorum sine confessione et viatico morerentur, tibi si bene meminimus, scripta nostra direximus, ut tanto eorum periculo provideres.* Zuerst gedruckt von Edmond MARTÈNE, Ursin DURAND, Veterum scriptorum et monumentorum historicorum, dogmaticorum, moralium amplissima collectio, Bd. 2, Parisiis 1724, Sp. 1008BE, Nr. 493. Danach MIGNE, PL 200, Sp. 978D–979B, Nr. 1127. Dazu auch Joseph AVRIL, Le III<sup>e</sup> concile de Latran et les communautés de lépreux, in: Revue Mabillon 60 (1981–84), S. 21–76, hier S. 34 mit Anm. 70; DERS., L'encadrement diocésain et l'organisation paroissiale, in: Jean LONGÈRE (Hg.), Le Troisième concile de Latran (1179). Sa place dans l'histoire, Paris 1982, S. 53–76, hier S. 72, mit Anm. 162; François-Olivier TOUATI, Maladie et société au Moyen Âge. La lèpre, les lépreux et les léproseries dans la province ecclésiastique de Sens jusqu'au milieu du XIV<sup>e</sup> siècle, Paris, Bruxelles 1998 (Bibliothèque du Moyen Âge, 11), S. 392, Anm. 35.
- 11 Eine solche Mitteilung dürfte schriftlich ergangen sein, jedoch hat sich ein solches Schreiben nicht erhalten.
- 12 *Nunc autem quia sicut leprosi nobis significarunt, presbiter quidam Galterus nomine bone opinionis et uite, se eorum domui reddidit, fraternitatem tuam iterato monemus attentius et mandamus, quatenus presbiterum istum in capella quam ibi habent instituas, sibi que curam animarum de predictis infirmis et eorum familia committere non postponas, et capellam ipsam pro se tantum et familia sua, cum exinde fueris requisitus, appellatione remota non differas dedicare, et prefatum presbiterum ab indebita molestacione canonicorum de Sparnaco prudenter et sollicitè tuearis, ita quod exinde caritas et affectio tua possit non immerito commendari, et predicti leprosi sub defensione et patrocinio tuo possint esse a malignantium inquietatione securi* (wie Anm. 10).

setzung eines eigenen Priesters betraf. Hinzu kommt die Angabe, dass die Leprosen in Épernay bislang über keine eigene Kapelle verfügten, deren Nutzung ausschließlich ihnen vorbehalten war. Außerdem dürfte es zwischen den Leprosen und den Kanonikern in Épernay starke Spannungen gegeben haben. Diese Kanoniker können nur die Regularkanoniker der Abtei Saint-Martin in Épernay gewesen sein, denn sie waren die einzigen ihresgleichen am Ort<sup>13</sup>. Das Verlangen nach einem eigenen Priester und die Forderung nach einer eigenen, nur sich und ihren Leuten vorbehaltenen Kapelle standen für die Leprosen im Vordergrund<sup>14</sup>. Damit stießen sie auf den Widerstand der Regularkanoniker.

Was das frühere Schreiben Alexanders III. an Heinrich, Erzbischof von Reims, das hier erwähnt wird, angeht, so ist es erhalten. Sein Text steht in derselben Sammlung des Codex Arras 964 wie das Schreiben JL 12355, nämlich auf f. 73rb–73va. Auch dieses Schreiben war als Mandat an den Erzbischof ergangen: JL 12076, (1171–1172) Juni 7<sup>15</sup>. Hierin heißt es: Die Leprosen von Épernay gerieten in Ermanglung eines Kapellans in schwere Gefahren und verstürben ohne Empfang des Viaticums. Der Erzbischof solle den Kranken nur für sie selber und für die bei ihnen Weilenden innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt des Schreibens einen Kapellan geben und ihnen einen Friedhof benedizieren<sup>16</sup>. Neben dem Verlangen nach einem eigenen Kapellan und neben der Forderung nach einer eigenen Kapelle erfährt man hier auch den Wunsch, einen eigenen Friedhof für das Leprosenhaus zu haben. Das Schreiben wurde an einem 7. Juni in Tusculanum ausgefertigt: *Dat. Tvscul(anis). VII. Idus junii*. Im Hinblick auf die Aufenthalte Alexanders III. und seiner Kurie in dieser Stadt südlich von Rom während der Amtszeit des Erzbischofs Heinrich in Reims können dafür nur die Jahre 1171 oder 1172 in Frage kommen<sup>17</sup>. Mit dem Schreiben JL 12076 werden nunmehr drei für Leprosen typische Verlangen bekannt: die nach einem eigenen Kapellan, einer eigenen Kapelle und einem eigenen Friedhof. Zunächst ist aber auf ein weiteres päpstliches Schreiben (JL 12265) einzugehen.

- 13 Saint-Martin in Épernay war aus einem Kanonikerstift in eine Abtei von Regularkanonikern umgewandelt worden; dazu unten Anm. 37.
- 14 Über die verschiedenen Bemühungen von Leprosen und gesunden Insassen von Leproserien, einen eigenen Priester für ihre jeweilige Niederlassung zu gewinnen, ausführlich TOUATI, *Maladie et société* (wie Anm. 10), S. 340–344.
- 15 MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, S. 937E–938B, Nr. 394; MIGNE, *PL* 200, Sp. 830BD, Nr. 945. Dazu AVRIL, *Le III<sup>e</sup> concile de Latran* (wie Anm. 10), S. 34, mit Anm. 69; DERS., *L'encadrement diocésain* (wie Anm. 10), S. 72, mit Anm. 166; TOUATI, *Maladie et société* (wie Anm. 10), S. 392, Anm. 35.
- 16 *Audiuimus autem quod infirmi de Sparnaco sepe pro defectu capellani grauiā incurrun̄t pericula, et sine uiatīci perceptione decedunt. Vnde quoniam pro eo quod in tua parrochia consistunt, eis tue prouisionis debes solatium impertiri, ubi eo indigere noscuntur, fraternitatem (tuam) monemus atque mandamus, quatinus predictis infirmis infra .XX. dies post harum susceptionem, ad opus suum tantum, et eorum et eos qui secum morantur capellanum concedas, et cimiterium benedicas, ita quod decetero spiritualium non possint penuriam sustinere* (wie Anm. 15).
- 17 Der erste lange Aufenthalt von Papst und Kurie in Tusculanum begann Mitte Oktober 1170; dazu die *Vita Alexandri tertij* des Boso, *Le Liber pontificalis*, éd. Louis DUCHESNE, Bd. 2, Paris 1889–92 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome, 2<sup>e</sup> série, 3), S. 423: *Ipse (sc. Alexander) vero, celebrata Nativitate beate Marie, cum fratribus suis de Verulis xiens et versus Tusculanum procedens, in vigilia sancti Luce cum gloria et honore civitatem ipsam intravit, et in palatio ipsius arcis tanquam dominus per XXVI menses resedit*. Er endete erst, als Papst und Kurie Ende Januar 1173 von Tusculanum nach Segni zogen.

## Das Schreiben JL 12265 und sein Datum

Was die erwähnten Spannungen der Leprosen aus Épernay zu den am selben Ort ansässigen Regularkanonikern angeht, so lassen auch sie sich näher bestimmen. Wiederum in der Sammlung des Codex Arras 964 steht auf f. 86ab ein weiteres Mandat Alexanders III., das an H(einrich), Erzbischof von Reims, erging. Sein Inhalt zeigt die Leprosen als Kläger gegen die Regularkanoniker von Épernay, diesmal wegen einer schweren Rechtsverletzung: JL 12265, (1173–1174) April 14<sup>18</sup>. Der Papst teilt dem Erzbischof in der Narratio mit, er habe eine Klage der Leprosen aus Épernay erhalten<sup>19</sup>: Obwohl sie für ihr Haus von ihm, dem Papst, einen Schutzbrief erlangt hätten, der sie von der Erhebung von Zehnten bei Neubrüchen<sup>20</sup>, die sie selber mit eigenem Aufwand bearbeiteten, sowie vom Futter ihrer Tiere durch die Milde des apostolischen Stuhls befreit habe<sup>21</sup>, seien die (Regular)kanoniker aus Épernay gegen sie deswegen derart aufgebracht und außer sich gewesen, dass acht von ihnen über sie hergefallen seien und den Leprosenmeister und die bei ihm anwesenden Brüder heftig geschlagen hätten, als dieser mit bestimmten Brüdern und mit ihren Dienstleuten zum Einfahren des Heus auf eigenen Wiesen verweilten. Nachdem sie deren Dienstleuten zahlreiche Verwundungen zugefügt hätten, sei das Heu von ihnen gewaltsam aus den Wiesen fortgeschafft worden<sup>22</sup>.

- 18 MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 965D–966B, Nr. 433; Migne, PL 200, Sp. 936C–937A, Nr. 1060. Dazu Georg SCHREIBER, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert. Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III.* (1099–1181), Bd. 1–2, Stuttgart 1910 (*Kirchenrechtliche Abhandlungen*, 65/66–67/68), Bd. 2, S. 119, Anm. 3; TOUATI, *Maladie et société* (wie Anm. 10), S. 392, Anm. 35.
- 19 Auch diese Klage dürfte schriftlich ergangen sein, jedoch ist auch sie nicht erhalten.
- 20 Zum Neubruchzehnt Arnold PÖSCHL, *Der Neubruchzehnt*, in: *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 98 (1918), S. 3–51, 171–214, 333–380, 497–548.
- 21 Leprosorien wurden, ähnlich wie Hospitäler, zur Zeit Alexanders III. oft nach Erteilung eines Zehntprivilegs in Prozesse verwickelt. Solche Privilegierungen wurden durchweg als *Litterae cum serico* ausgefertigt, wobei sie etwa durch Befreiung von Baum- oder Gartenzehnten erweitert werden konnten; vgl. z. B. JL 12974, (1160–1161, 1174, 1176, 1178) Januar 18, für das Hospital in Abbeville (Somme), Migne, PL 200, Sp. 1154D–1155B, Nr. 1326; zum Tagesdatum Johannes RAMACKERS (ed.), *Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge, Bd. 4: Picardie*, Göttingen 1942 (*Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philol.-hist. Kl.*, 3. Folge, 27), S. 20. Der Leproserie Saint-Ladre vor der Stadt Reims gewährte der Papst Zehntfreiheit von ihren Neubrüchen, von den mit eigener Hand und mit eigenem Aufwand erwirtschafteten Erträgen aus ihren Gärten sowie von Baumfrüchten und Tierfutter; vgl. JL 12316, (1173–1174) Juli 21, Guilelmus MARLOT, *Metropolis Remensis historia*, Bd. 2, Reims 1679, S. 400; Migne, PL 200, Sp. 961C–963A, Nr. 1101. Celestin III. gewährte ihnen zusätzlich Zehntfreiheit von ihren Weingärten, die sie mit eigener Hand und auf eigene Kosten bearbeiteten; JL –, (1196) Januar 26 (ungedruckt).
- 22 *Querelam leprosororum de Sparnaco recepimus asserentium, quod cum ipsi de domo sua protectionis a nobis litteras impetrassent, et ab exactione decimarum de noualibus suis, que propriis sumptibus excolunt et de nutrimentis animalium suorum eos clementia sedis apostolice fecisset immunes, canonici de Sparnaco aduersus ipsos inde commoti sunt et turbati, usque adeo scilicet, quod cum magister leprosororum cum quibusdam fratribus et seruientibus suis pro colligendo feno in propriis pratis existeret, octo de predictis canonicis insurgentes in eos, magistrum et fratres qui cum eo erant, grauiter uerberauerunt, et seruientes eorum multis afficientes uulneribus, fenum illud fecerunt de pratis per uiolentiam asportari* (wie Anm. 18).

Die Conclusio des Mandats fällt deutlich aus: Da man den Papst heftig beleidige, wenn man das, was von ihm festgelegt worden sei, durch die Frechheit einiger zunichte mache und man ihn der Nachlässigkeit beschuldigen könne, wenn er einen solchen Exzess ungesühnt lasse, gebiete er dem Erzbischof mit vorliegendem Schreiben, er solle auf gar keine Weise hinnehmen, dass von den Leprosen Zehnten von ihren Neubrüchen, die sie mit eigenem Aufwand bebauten, oder vom Futter ihrer Tiere verlangt oder erpresst würden. Nach Erkundung der Wahrheit solle er, falls dies zutreffe, diejenigen, die solche Missetat verübt hätten, bei Wegfall einer Appellation öffentlich exkommunizieren und von allen als Exkommunizierte meiden lassen, bis sie den Opfern das Unrecht angemessen wiedergutmachten, weggenommenes Heu zurückerstatteten und bis diejenigen, die gegen den Leprosenmeister und seine Brüder tötlich vorgegangen seien, falls diese Kleriker seien, mit einem seiner Schreiben, das die Wahrheit enthalte, sich vor dem Papst einfänden<sup>23</sup>.

Das Datum des Mandats lautet: *Dat. Anagn(i).XVIII. kl. maii*. Es handelt sich auf den Tag genau um denselben Monatstag, den 14. April, in den das fehlerhafte Datum des Schreibens JL 12355 hätte emendiert werden müssen. Die beiden Mandate JL 12265 und JL 12355, von demselben Empfänger impetriert, wurden somit, dieser Schluss ist an dieser Stelle unausweichlich, an ein und demselben Tag in der päpstlichen Kanzlei ausgefertigt. Das Mandat JL 12265 hat sein ursprüngliches Datum ohne die Anomalie bewahrt, die sich bei der Ausfertigung von JL 12355 eingeschlichen hatte. Mit Sicherheit sollte im Datum von JL 12355 statt irrtümlich *aprilis* zutreffend *mai* stehen. Das Versehen dürfte einem Datar der päpstlichen Kanzlei unterlaufen sein.

Jedoch offenbart der Text von JL 12265 noch ein anderes Detail als das richtige Datum für JL 12355. Darauf ist im Folgenden einzugehen.

### Zum Inhalt von JL 12265: verlorene *Litterae cum serico* für die Leprosen

Inhaltlich enthält das Mandat JL 12265 auch einen Hinweis auf eine päpstliche Privilegierung für den Magister und die Leprosen in Épernay, die indes heute als verloren angesehen werden muss und die vielleicht allein hier bezeugt wird. Zunächst erinnert es den Erzbischof daran, dass die Leprosen für ihr Haus vom Papst einen Schutzbrief erlangt hätten, der sie von der Erhebung von Zehnten bei Neubrüchen<sup>24</sup>, die sie selber mit eigenem Aufwand bearbeiteten, sowie vom Futter ihrer Tiere durch die Milde des apostolischen Stuhls befreit habe. Es ist offenkundig, dass diese Pri-

23 *Quoniam igitur grauius nimis offendimur, si ea que sunt a nobis statuta, temeritate quorumlibet rescindantur, et negligencie possemus redargui, si tantum excessum dimitteremus inultum, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus a predictis infirmis decimas de noualibus suis que propriis sumptibus excolunt, siue de nutrimentis animalium eorum, exigi uel extorqueri nullatenus patiaris, et super his que prediximus, ueritate rei studiosius inquisita, si ita tibi constiterit, eos qui tantum facinus commiserunt, sublato appellationis remedio publice excommunicatos denuncies, et facias sicut excommunicatos uitari, donec passis iniuriam congrue satisfaciant, fenum ablatum restituant, et hi qui in prefatum magistrum et fratres suos, si clerici sunt, uiolentas manus iniecerunt, cum litteris tuis ueritatem continentibus, apostolico se conspectui representent (ibid.).*

24 Zum Neubruchzehnt vgl. oben Anm. 20.

vilegierung Alexanders III., ähnlich wie auch andere päpstliche Gunsterweise zu Gunsten von Leprosen sonst<sup>25</sup>, die Leprosen von Épernay von jeglicher Zehntzahlung für Neubrüche, die sie mit eigenem Aufwand für sich bearbeiteten, sowie für das Futter ihrer Tiere befreite. Es dürfte sich bei der verlorenen Privilegierung sehr wahrscheinlich um *Litterae cum serico* der päpstlichen Kanzlei gehandelt haben<sup>26</sup>. Wann sie ausgefertigt wurden, lässt sich nicht mehr entscheiden. Denkbar, ja sogar wahrscheinlich ist, dass sie zusammen mit dem Mandat JL 12076 entweder im Juni 1171 oder im Juni 1172 erlangt wurden.

Die heute verlorene Privilegierung mit der Befreiung von Neubruch- und Futterzehnten bezeugt ein weiteres Begehren der Leprosen, mit dem sie in einen Gegensatz zur Abtei der Regularkanoniker Saint-Martin gerieten. Neben ihrem Verlangen nach einem eigenen Priester, nach einer eigenen, nur ihnen vorbehaltenen Kapelle sowie einem allein ihnen bestimmten Friedhof hatten die Leprosen sich auch, vielleicht dank eines Hinweises, den ihr Beauftragter an der päpstlichen Kurie erhielt, noch die Befreiung von Zehnteinkünften, sowohl von denjenigen, die erst bei der Rodung von Brachland für eine Reihe von Jahren anfielen, als auch von Zehnten vom Futter ihrer Tiere vom Papst förmlich verleihen und bestätigen lassen. Zehnten vom Futter der Tiere der Leprosen, unter denen wohl auch Zehnten von Weideland waren, wurden bisher auch von den Regularkanonikern aus Saint-Martin in Épernay erhoben, während ihnen selbst von Hadrian IV. die Zehntfreiheit von Neubrüchen, die sie mit eigenen Händen und mit eigenem Aufwand bearbeiteten, und vom Futter ihrer Tiere verliehen worden war<sup>27</sup>. Offenkundig entsprachen die Forderungen der Leprosen aus Épernay dem, was dem Papst und der päpstlichen Kanzlei seit geraumer Zeit für ihre Niederlassungen vorschwebte. Ebenso evident dürfte sein, dass der Abt und die Regularkanoniker aus Saint-Martin auf Einkünfte, die sie seit Langem beanspruchten, nicht verzichten wollten. Als die Leprosen dabei waren, Ansprüche aus ihrer Zehntbefreiung geltend zu machen, kam es zum Streit und zur Anwendung von Gewalt durch die Regularkanoniker<sup>28</sup>.

- 25 In den *Litterae cum serico* (vgl. JL 12316, wie Anm. 21) lautet der Wortlaut meistens so oder ähnlich: *Sane novalium vestrorum et horum que propriis manibus aut sumptibus colitis* (Erweiterung: *de hortis vestris, ac fructibus arborum*) *et de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas presumat exigere*. In feierlichen Privilegien für Leprosorien wurde dieselbe Vergünstigung durch eine nahezu gleichlautende Formula verliehen; vgl. Alexanders III. JL 10858, 1163 Mai 3, für die Leproserie der Madeleine-du-Grand-Beaulieu (Chartres, Eure-et-Loir), Johannes RAMACKERS (ed.), Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge, Bd. 6: Orléanais, Göttingen 1958 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge, 41), S. 166–168, Nr. 97; oder Alexander III., JL –, 1159–1181, für die Leproserie Saint-Lazare in Paris, Cartulaire général de Paris, éd. Robert de LASTEYRIE, Bd. 1: 528–1180, Paris 1187 (Histoire générale de Paris), S. 358–360, Nr. 411; Recueil d'actes de Saint-Lazare de Paris, 1124–1254, éd. Simone LEFÈVRE, Paris 2005 (Documents, études et répertoires, publiés par l'Institut de recherche et d'histoire des textes, 75), S. 47f., Nr. 41.
- 26 Zu solchen *Litterae cum serico* vor allem SCHMITZ-KALLENBERG, Die Lehre von den Papsturkunden (wie Anm. 5), S. 95f.; RABIKAUSKAS, Diplomatica (wie Anm. 5), S. 50.
- 27 Vgl. den Text der Delegatenerkunde von 1170, unten Anm. 51, und die Formula über Zehntbefreiungen aus dem Privileg Hadrians IV., unten S. 49.
- 28 Nahezu zeitgleich zum Streit zwischen den Regularkanonikern und den Leprosen in Épernay musste Alexander III. sich an Heinrich, Erzbischof von Reims, wenden mit dem Ersuchen, die Leprosen in Houdain (*de Osdain*) (arr. Béthune, Pas-de-Calais, Diözese Arras), da einige der

Bevor jedoch der Konflikt und die tief sitzende Abneigung beider Parteien weiter verfolgt werden sollen, scheint es geraten, das wenige, das über die Streitgegner ermittelt wurde, hier zur Sprache zu bringen.

### Zur Geschichte der Regularkanonikerabtei Saint-Martin

Auch für das ältere Stift und die jüngere Regularkanonikerabtei Saint-Martin gibt es keinen Archivfonds aus dem Mittelalter. Was an Überlieferung erhalten ist, sind kleinere oder größere Auszüge des 17. und 18. Jahrhunderts aus ihren Urkunden, die nicht immer die Texte zuverlässig wiedergeben. Teilweise stammen sie aus der »Histoire de l'abbaye de Saint-Martin d'Épernay« von 1617 des Priors Georges Montgérard, der auch *curé* von Épernay war. Er hat ein heute verlorenes Chartular der Abtei benutzt. Diese Aufzeichnungen finden sich im ms. 88 der Bibliothèque municipale (heute: Médiathèque) in Épernay<sup>29</sup>. Teilweise handelt es sich um »Extraits des registres de l'abbaye de St. Martin d'Épernay« eines Philippe Valentin Bertin du Rocheret, die im ms. 147 derselben Bibliothèque municipale überliefert werden<sup>30</sup>.

Zu Beginn des Jahres 1032 fasste Pfalzgraf Odo II. auf Intervention seiner Ehefrau Ermengard hin den Entschluss, die »einstmals in der Stadt Épernay zu Ehren des hl. Martin errichtete, fast zerstörte Basilika« wiederaufzubauen und ihr von eigenen Gütern so viel zu schenken, dass der Konvent der Kanoniker *secundum patrum instituta* davon seinen Unterhalt beziehen und ständige Gebete an den Allmächtigen für die Seelen des Grafenpaares und seiner Nachfolger richten könne<sup>31</sup>. Ein Kanonikerstift, das es längst gab, das aber durch Vermögensverluste in Armut geraten war

Kranken gebrechlich seien und nicht unter Gesunden weilen dürften, mit einem Oratorium und einem Friedhof ausstatten zu lassen; JL 12261, (1173–1174) April 9, MIGNE, PL 200, Sp. 934AC, Nr. 1056. Dazu TOUATI, *Maladie et société* (wie Anm. 10), S. 392, Anm. 35. Dass der Papst den Erzbischof damit beauftragte, dürfte auf die Sedisvakanz in Arras zurückzuführen und das Mandat auf April 1174 zu datieren sein; zu dem Toponym siehe Maurits GYSSELING, *Toponymisch Woordenboek van België, Nederland, Luxemburg, Noord-Frankrijk en West-Duitsland (vóór 1226)*, Bd. 1–2, Brüssel 1960, hier Bd. 1, S. 515. Zu der fast gleichzeitigen Klage der Leprosen von Tours-sur-Marne (c. Ay, arr. Reims, Marne) siehe unten Anm. 83.

29 Dazu Henri STEIN, *Bibliographie générale des cartulaires français ou relatifs à l'histoire de France*, Paris 1907 (Manuels de bibliographie historique, 4), S. 174, Nr. 1260; Bibliothèque d'Épernay. *Catalogue des manuscrits et imprimés*, Bd. 4: *Manuscrits – Supplément*, Épernay 1913, S. 14.

30 Zu diesen Ernest COYECQUE, in: *Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France. Départements*, Bd. 24, Paris 1894, S. 323–380, hier S. 323.

31 Die Urkunde zuerst bei Luc d'ACHERY, *Veterum aliquot scriptorum qui in bibliothecis maxime Benedictinorum latuerant Spicilegium*, Bd. 13, Parisiis 1677, S. 281–283; IDEM, *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae bibliothecis delituerant*, Bd. 3, Parisiis 1723, S. 391f.: *Hæc igitur præfata mulier piis operibus semper intenta, studiose justisque supplicationibus admonere me coepit, ut basilicam jam paene dirutam, in honorem Sancti Martini in villa Sparnaco olim constructam reedificamus, et de nostris bonis illi ecclesie tantum largiremur, unde sacer conventus canonicorum secundum patrum instituta se valuisset sustentare, laudesque assiduas pro nostris animabus nostrorumque successoribus omnipotenti deo toto corde decantare.* Dazu Henri d'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire des ducs et des comtes de Champagne depuis le VI<sup>e</sup> siècle jusqu'à la fin du XI<sup>e</sup>*, Bd. 1, Paris 1859, S. 315f.; Michel VEISSIÈRE, *Une communauté canoniale au Moyen Âge: Saint-Quiriace de Provins (XI<sup>e</sup>–XIII<sup>e</sup> siècles)*, Provins 1961, S. 21f.; Michel BUR, *La formation du comté de Champagne, v. 950–v. 1150*, Nancy 1977 (*Mémoires des Annales de l'Est*, 54), S. 328f.

und dessen Kirchengebäude Schäden aufwies, sollte wieder belebt werden, um seinen Konvent zu unterhalten<sup>32</sup>. Charles Dereine möchte aus den Worten *secundum patrum instituta* auf eine Erwähnung der Aachener Regel für diese Kommunität von Kanonikern schließen<sup>33</sup>. An der Spitze des Stiftes stand ein *abbas*, dessen Ernennung dem Grafen der Champagne zustand. Da der Graf Épernay als Lehen von den Erzbischöfen von Reims nahm<sup>34</sup>, ist nicht auszuschließen, dass die Stiftskirche vielleicht auf eine Gründung der Kirche von Reims zurückgeht. Zeugnisse dafür gibt es indes nicht. Ein Zeitpunkt dafür war auch nicht zu ermitteln.

Nahezu ein Jahrhundert nach seiner Wiederbelebung wurde die Verfassung des Stiftes verändert. Galeran, Sohn des André de Baudement, des Seneschalls des Grafen der Champagne, damals der vom Grafen Theobald ernannte Laienabt der Stiftskirche<sup>35</sup>, ließ sich 1128–1129 durch Bernhard von Clairvaux zum Eintritt in den Zisterzienserorden als Mönch in Clairvaux bewegen<sup>36</sup>. Er vermochte 1127 den Grafen zu veranlassen, in die Abtei Saint-Martin Regularkanoniker zu berufen. Erzbischof Rainald von Reims genehmigte die Umwandlung und bestimmte der neuen Kommunität, deren bisherige Kanoniker ihre Präbenden bis an ihr Lebensende behalten sollten, 1128 den Regularkanoniker Fulco aus der Abtei Saint-Léon in Toul (Meurthe-et-Moselle) zum regulierten Abt<sup>37</sup>.

Nachdem Saint-Martin in Épernay in eine Regularkanonikerabtei umgewandelt worden war, lassen sich die ersten feierlichen Privilegien nachweisen, die ihre Äbte vom apostolischen Stuhl erhielten. Der neue Abt Fulco erlangte im ersten Pontifikatsjahr Innocenz' II. ein (feierliches) Privileg, JL 7436, 1130 Dezember 11<sup>38</sup>. Es wurde in Saint-Pourçain-sur-Sioule (arr. Moulins, Allier, Diözese Clermont) ausgefertigt, dessen Mönchsabtei der Papst auf seiner Reise nach Frankreich aufsuchte.

32 NICAISE, Épernay et l'abbaye de Saint-Martin (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 16, geht ohne Beleg davon aus, dass die Abtei von den Grafen der Champagne gegründet worden sei.

33 La vita comune del clero nei secoli XI e XII, Bd. 1: Relazioni e questionario, Milano 1962 (Miscellanea del Centro di studi medioevali, 3), S. 71.

34 In dem Privileg JL 13382, das Wilhelm, dem Erzbischof von Reims, Kardinal von S. Sabina und Legaten des apostolischen Stuhls, am 13. April 1179 von der Kanzlei Alexanders III. ausgefertigt wurde, wird Épernay hinter Vitry(-en-Perthois, c. et arr. Vitry-le-François, Marne), Vertus (arr. Châlons-en-Champagne, Marne), Rethel (Ardennes), Châtillon(-sur-Marne, arr. Reims, Marne), aber vor Roucy (c. Neufchâtel-sur-Aisne, arr. Laon, Aisne), Fismes (arr. Reims, Marne), Braine (arr. Soissons, Aisne) und der Grafschaft Château-Porcien (arr. Rethel, Ardennes), mit deren Châtellenien und anderen Besitzungen sowie deren Festungen, die der Graf in eigener Person innehatte oder die andere von ihm haben, als Teil des Lehens erwähnt, das der Graf der Champagne von der Kirche des Erzbischofs (Reims) habe und für das er, vorbehaltlich der Treue gegen den König, gehalten sei, ligische Hulde zu leisten; MIGNE, PL 200, Sp. 1231D–1233B, Nr. 1628 (mit Auslassungen); dazu BUR, La formation du comté (wie Anm. 31), S. 409.

35 Dazu BUR, Formation du comté, S. 354.

36 Vgl. die Urkunde des Grafen Theobald II., d'ACHERY, Spicilegium (wie Anm. 31), Bd. 13, S. 305f.; *ibid.*, Bd. 3, S. 480. Dazu Elphegius VACANDARD, Leben des heiligen Bernhard von Clairvaux, Bd. 1–2, übersetzt von Matthias SIERP, Mainz 1897–98, Bd. 1, S. 254f.; BUR, La formation du comté, S. 354; Patrick DEMOUY, Genèse d'une cathédrale: Les archevêques de Reims et leur Église aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles, Langres 2005, S. 622.

37 Dies alles wird in der Urkunde des Erzbischofs Rainald von Reims von 1128 erwähnt; d'ACHERY, Spicilegium (wie Anm. 31), Bd. 13, S. 307f.; *ibid.*, Bd. 3, S. 480f.

38 Auszüge bei NICAISE, Épernay et l'abbaye Saint-Martin (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 124f., Nr. 7.

Am 10. Januar 1146 wurde im Lateran ein (feierliches) Privileg Eugens III. für Abt Theoderich und die Brüder ausgefertigt (JL 8841)<sup>39</sup>. Darin wird der Abtei der besondere apostolische Schutz verliehen. Dazu werden namentlich erwähnte Besitzungen und Rechte bestätigt, an der Spitze ein im Osten vor der Stadtmauer gelegenes Hospital sowie die westlich vor der Stadtmauer gelegene Leproserie<sup>40</sup>. Zudem gewährte der Papst der Abtei das Recht, für die den Regularkanonikern gehörenden und inkorporierten Pfarrkirchen bei ihrer Vakanz geeignete Brüder dem Bischof zu präsentieren, dem sie sich für die *cura animarum*, ihnen, dem Abt und den Brüdern, aber für die Temporalien verantworten sollten<sup>41</sup>. Hinzu kam das Recht der freien Abtswahl.

Ein weiteres Privileg, das weitgehend Bestimmungen aus demjenigen Eugens III. wiederholt, stammt von Hadrian IV. aus Benevent, wo es am 23. Februar 1156 dem Abt Theoderich und den Brüdern ausgefertigt wurde<sup>42</sup>. Auf zwei seiner Verfügungen wird noch einzugehen sein.

### Zur Leproserie in Épernay

Über die Anfänge der Leproserie in Épernay schweigen sich die Quellen aus. In der *Enumeratio bonorum* des schon erwähnten Privilegs Eugens III. JL 8841 von 1146 Januar 10 für die Abtei Saint-Martin wird unmittelbar hinter der Nennung der Abtei mit ihrem Zubehör sowohl eine *domus hospitalis* als auch eine *domus leprosororum* erwähnt. Die Stelle lautet: *Domum hospitalem quae sita est extra muros castris ad orientem cum appendiciis suis; domum leprosororum quae sita est extra muros eiusdem castris ad occidentem cum capella et aliis pertinentiis suis*<sup>43</sup>. Eine ältere Erwähnung ist mir bisher nicht begegnet. Es gab demnach wie bei anderen städtischen Siedlungen

39 Ibid., S. 129–131, Nr. 9<sup>bis</sup>.

40 Vgl. unten Anm. 43.

41 Das war ein einschneidendes Recht, da es den Diözesanbischof bei der Ernennung eines Priesters, der für die Seelsorge einer Pfarrei zuständig sein sollte, auf seine Zustimmung und die Übertragung der *cura animarum* beschränkte. Es gab Bischöfe, die ein solches, vom Papst den Klöstern bestimmter Regularkanoniker verliehenes Recht nicht kannten oder nicht anerkennen wollten. Ein solcher Fall ist für Saint-Martin in Épernay bezeugt. Zu Beginn seines Pontifikates musste Alexander III. Hu(gues de Champfleury), den Bischof von Soissons, befehlen: Er solle in der Kirche Saint-Martin von Montfélix (zerstörte Burg, Chavot-Courcourt, c. Avize, arr. Épernay, Marne, Diözese Soissons) einem der Brüder die *cura animarum* übertragen, da deren Verleihung dem Abt und den Brüdern von Saint-Martin in Épernay durch ein Privileg der römischen Kirche gewährt worden sei; JL 10686, (1161) Juni 30, aus Bibl. Vaticana, Reg. lat. 179, f. 67–67v, Nr. 80; François DU CHESNE, *Historiae Francorum scriptores*, Bd. 4, Paris 1641, S. 593B, Nr. 81; RHF, Bd. 15, S. 770D–771A, Nr. 29; MIGNE, PL 200, Sp. 122BC, Nr. 48. Als der Abt der Prämonstratenserabtei Thenailles (c. et arr. Vervins, Aisne) eine seiner Abtei gehörende vakante Pfarrkirche in Bouconville (c. Craonne, arr. Laon, Aisne) mit einem Kanoniker besetzen wollte, bestritt der Bischof Roger von Laon ihm das Recht. Wilhelm, Erzbischof von Reims, Kardinal von S. Sabina, Legat des apostolischen Stuhls, den der Papst zum delegierten Richter ernannt hatte, investierte nach Einblick in die päpstlichen Privilegien 1190 den Regularkanoniker; dazu Ludwig FALKENSTEIN, Guillaume aux Blanches Mains, archevêque de Reims et légat du Siège apostolique (1176–1202), in: *Revue d'histoire de l'Église de France* 91 (2005), S. 5–25, hier S. 22.

42 Das umfangreiche Privileg ist bislang ungedruckt. Es wird kurz erwähnt, ist aber mit falschem Datum versehen bei NICAISE, *Épernay et l'abbaye Saint-Martin* (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 55.

43 Ibid., S. 129, Nr. 9<sup>bis</sup>.

auch in Épernay vor der Stadtmauer sowohl im Osten ein Hospital als auch im Westen eine Leproserie mit einer Kapelle.

Obwohl die Gründung von Hospitälern in den Anfängen vieler Niederlassungen von Regularkanonikern mehrfach eine wichtige Rolle gespielt hat<sup>44</sup>, gibt die Überlieferung in Épernay zu dieser Frage nichts her. Da ältere Aussagen dazu meines Wissens nicht vorliegen, wäre es denkbar, dass die Gründung des Hospitals und der Leproserie bereits in Zeiten hinaufreicht, die noch vor der Umwandlung des älteren Stiftes in eine Regularkanonikerabtei lagen. Die Leproserie gehörte somit der Abtei – so etwas kam nicht sehr häufig vor –<sup>45</sup>, und ihr Abt hatte daher in Fragen der Leitungsgewalt Befugnisse, auch wenn sich die Insassen der Leproserie nicht damit abfinden wollten. Dass dabei Einkünfte eine wichtige Rolle spielten, wird sich bald zeigen. Neben einem Hospital und einer Leproserie, die der Regularkanonikerabtei Saint-Martin unterstanden, aber beide vor der Stadtmauer lagen, ist eine Maison-Dieu bezeugt, die Graf Heinrich von Troyes (Henri le Libéral) 1179 der Abtei Saint-Martin übertrug<sup>46</sup>.

Auf das wenige, das zum Status der Leprosen in Épernay im 12. Jahrhundert gesagt werden kann, ist im Anschluss an eine noch zu erörternde Delegatenurkunde einzugehen. Ungeachtet des kirchlichen Hintergrunds bei der Gründung ihrer Niederlassung suchten auch die Leprosen in Épernay, wie die Insassen zahlreicher anderer Häuser ihrer Art, nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit, hier von den Regularkanonikern in Saint-Martin. Für diese jedoch waren mögliche Konzessionen stets auch mit der Befürchtung verbunden, dabei Teile ihrer bisherigen Pfarrhoheit und zugleich wichtige Einkünfte zu verlieren. Wo es darum ging, einer Leproserie und ihren Insassen eine gewisse Selbständigkeit von der Kirche zu verleihen, zu deren Pfarrei sie bisher gehört hatten, musste es zu einer vertraglichen Abmachung kommen. Dabei hatten sich die Insassen der Leproserie jeweils zu bestimmten Restriktionen zu verpflichten<sup>47</sup>, die Rücksicht auf die bisherige Pfarrei nahmen, etwa

44 In der Diözese Lüttich z. B. haben Hospitäler bei der Gründung von Konventen der Regularkanoniker eine entscheidende Rolle gespielt; dazu Charles DEREINE, *Les chanoines réguliers au diocèse de Liège avant saint Norbert*, Louvain 1952 (Université de Louvain. Recueil de travaux d'histoire et de philologie, 3<sup>e</sup> série, 44), S. 108 (Flône) u. ö.

45 Dazu Jean IMBERT, *Les hôpitaux en droit canonique*, Paris 1947 (*Histoire des hôpitaux français*), S. 209f.

46 Die Urkunde bei D'ARBOIS DE JUBAINVILLE, *Histoire* (wie Anm. 31), Bd. 3: 1152–1181, Paris 1861, S. 471f., Nr. 152; kritische Edition: *Recueil des actes d'Henri le Libéral, comte de Champagne (1152–1181)*, éd. John BENTON, Michel BUR, Bd. 1, Paris 2009 (*Chartes et diplômes relatifs à l'histoire de France*), S. 615f., Nr. 496; Auszüge bei NICAISE, *Épernay et l'abbaye Saint-Martin* (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 140, Nr. 14; vgl. dazu *ibid.*, Bd. 1, S. 63.

47 Das konnte so weit gehen, dass ein Eigenkirchenherr, Prior und Mönche von Longpont(-sur-Orge, c. Monthléry, arr. Palaiseau, Essone, Diöz. Paris) und die Priester der inkorporierten Pfarrkirche in Linas (*ibid.*) darauf bestanden, nur Leprosen, nicht aber die Konversen einer Leproserie wegen der den Priestern entgehenden Einkünfte auf dem den Leprosen vorbehaltenen Friedhof zur Beerdigung zuzulassen; die Urkunden, darunter ein Mandat Alexanders III. an Étienne de la Chapelle, Bischof von Meaux, und Odo, Abt von Saint-Denis, JL –, (1168) April 10, ferner die Urkunde der Delegaten und *Litterae cum serico* des Papstes für Prior und Mönche in Longpont und die Priester in Linas, JL –, (1169) März 17, stehen in einem Chartular des Priorats, Paris, BNF, ms. nouv. acq. lat. 932, f. 17v–18r, n. 33, f. 14v, n. 24, f. 4v, n. 4. TOUATI, *Maladie et société* (wie Anm. 10), S. 280, sieht 1184 als das Jahr der ersten Erwähnung der Leproserie von Linas an.

zur Ankündigung ihrer Gottesdienste keine Glocke zu läuten oder nur eine Schelle, mitunter nicht einmal eine solche zu benutzen<sup>48</sup>, ferner keinem Außenstehenden die jährliche Beichte und Osterkommunion zu gewähren, keinem Eingesessenen der Pfarrei ein Begräbnisrecht auf ihrem Friedhof einzuräumen, kurzum keine Pfarrein-gesessenen aus ihrer bisherigen Pfarrei zu den Gottesdiensten ihrer Kommunität zuzulassen<sup>49</sup>.

### Eine Delegatenurkunde von 1170

Dass der Konflikt zwischen den beiden Parteien schon länger andauerte, geht aus einer Quelle hervor, die bereits Auguste Nicaise publiziert hatte. Ihr Text verrät starke Spannungen zwischen den Leprosen in Épernay und den Regularkanonikern von Saint-Martin. Er zeigt, dass eine der Parteien, diesmal der Abt Guido der Abtei Saint-Martin, zuvor im Verlauf von Streitigkeiten das päpstliche Gericht gegen die Leprosen angerufen hatte. Im Rahmen eines Rechtsstreites waren daraufhin der Abt Petrus aus Saint-Remi und der Abt Petrus von Igny von Alexander III. zu delegierten Richtern ernannt worden. Sie legten 1170(–1171) am vorläufigen Ende des Streits in ihrer Entscheidung die Rechte des Abtes von Saint-Martin an der Leproserie in Épernay schriftlich fest<sup>50</sup>. Leider ist das Delegationsmandat der päpstlichen Kanzlei an die beiden Delegaten nicht erhalten. Gleichwohl dürfte es 1170, vielleicht schon 1169 ausgefertigt worden sein.

48 In einer Urkunde des Bischofs Anselm von Tournai (1146 März–1148 August) heißt es zur Pfarrhoheit der Abtei Sint-Baafs (Gent, Oost-Vlanderen) in Sint-Maartens-Ekkerghem (ibid.) bei der Konsekration der Kapelle der Leprosen: *Quoniam eos cohabitare cognovimus campanas sive schellas quibus solet populus convocari ne habere presumant, omnimodo interdiximus*; De oorkonden van de Sint-Baafsabdij te Gent (819–1321), Bd. 2, ed. Cyriel VLEESCHOUWERS, Brüssel 1990 (Koninklijke Academie van België. Koninklijke Commissie voor Geschiedenis), S. 35f., Nr. 36; dazu AVRIL, Le III<sup>e</sup> concile de Latran (wie Anm. 10), S. 29f.

49 In der Sammlung des Codex Arras 964 wird ein Mandat Alexanders III. an Heinrich, Erzbischof von Reims, ohne Datum überliefert. Der Papst fordert den Erzbischof darin auf, die Kanoniker der Kirche von Cambrai zu ermahnen und sie zu veranlassen, den Brüdern eines Hospitals bei Valenciennes (Nord) nach Empfang einer Bürgschaft dafür, dass sie Pfarreingesessene anderer Kirchen nicht zu ihren täglichen Gottesdiensten zuließen und ihnen kein Begräbnis gewährten, die Erlaubnis zu erteilen, ein Oratorium zu erbauen und einen Friedhof anzulegen; JL 12421, (ca. 1162–1175), MARTÈNE, DURAND, Ampl. coll. (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 868BE, Nr. 304; MIGNE, PL 200, Sp. 1008D–1009B, Nr. 1161. Das Mandat dürfte Ende November/Anfang Dezember 1170, während der Sedisvakanz ergangen sein; Ludwig FALKENSTEIN, *Analecta pontificia Cameracensia*. Zu Datum und Inhalt mehrerer Mandate Alexanders III. betreffend Cambrai (1169–1172), in: *Archivum Historiae Pontificiae* 21 (1983), S. 35–78, hier S. 50. In dem Mandat betreffend die Kranken in Houdain (wie Anm. 28) wird der Erzbischof aufgefordert: *Vnde cum quidam eorum debiles sunt et horrendi, ut sanis nec possint nec audeant se aliquatenus immiscere, decet prudentiam tuam ipsis oratorium et cimiterium providere, ubi valeant diuinis officiis interesse, et habere cum decesserint sepulturam. Inde est, quod fraternitatem tuam per apostolica scripta rogamus attentius, et mandamus, quatinus prefatos infirmos capellanum habere et oratorium cum cimiterio construere, sine qualibet contradictione permittas, ita tamen, ut capellanus eorum parrochianos aliarum ecclesiarum ad cotidiana officia, uel in precipuis sollempnitatibus non admittat nec ad sepulturam recipiat, nec decimas uel oblationibus ab eisdem aliquatenus exigat, sed ipsis infirmis et familie sue dumtaxat prout animarum saluti nouerit expedire, sollicitius consulat, et feruenter intendat.*

50 NICAISE, Épernay et l'abbaye Saint-Martin (wie Anm. 2), Bd. 2, S. 136f., Nr. 12.

Die Delegatenerkunde enthält keine Narratio, die auf die Entstehung des Konflikts eingeht. Jedoch lassen einzelne Sätze des Textes erkennen, in welche Richtung die Tendenz des Abtes ging und gegen welche Absichten der Leprosen sie sich richtete. Die Bestimmungen lauten: Der Abt von Épernay wird den Leprosenmeister im Haus der Leprosen bestellen und einsetzen. Der eingesetzte Leprosenmeister wird ihm Gehorsam leisten und sich nicht unterstehen, einen gesunden oder kranken Konversen, ob männlich oder weiblich, ohne die Erlaubnis des Abtes und des Kapitels (von Saint-Martin) in das Haus aufzunehmen. Gleichfalls wird der Abt dort ohne Befragung des Leprosenmeisters niemanden unterbringen. Der Leprosenmeister wird den Zehnten von jeglicher Art Getreide und von Wein und gleichfalls von Heu der Kirche von Épernay entrichten, mit Ausnahme des Zehnten von Büschen und Sträuchern sowie Schößlingen und dem Zehnt ihrer Tiere<sup>51</sup>. Der Priester, der am Altar des Leprosenhauses singt, wird von den Kanonikern der besagten Kirche sein. Die Oblationen, die am Tag der Ankunft von Leprosen und an deren Todestag dort aus diesem Grund dargebracht werden, gehören den Kranken. Alle anderen Oblationen, die zu anderen Zeiten an den Altar gelangen, gehören den Kanonikern. Außerdem ist es dem Abt von Épernay erlaubt, um den Zustand dieses Hauses zu untersuchen oder, falls notwendig, zu bessern, wann immer es ihm gefällt oder falls es notwendig ist, dorthin zu gehen, soweit es der *ordo canonicus* verlangt. Der Abt bestraft die Übertretungen sowohl des Meisters als auch der anderen Insassen. Falls der besagte Leprosenmeister wissentlich oder unwissend irgendetwas an Einkünften der Kanoniker zurückbehält, soll er zu dessen Wiederbeschaffung mit kirchlicher Strenge durch Milde und Einsicht gezwungen werden<sup>52</sup>.

Der Text spricht von einem Altar des Leprosenhauses, an dem ein Regularkanoniker die Messe singen soll, um dessen Oblationen es den Regularkanonikern ging. Ob dieser Altar in einer Kapelle gestanden hat, wird nicht gesagt. Es dürfte aber wahrscheinlich sein, denn das Leprosenhaus im Westen vor der ummauerten Stadt wurde zusammen mit einer Kapelle der Abtei in einem Privileg Eugens III. (JL 8841) von 1146 bestätigt<sup>53</sup>. Aber eine allein den Leprosen und ihren Leuten vorbehaltene Kapelle oder gar einen eigenen Friedhof gab es bisher wohl nicht. Ebenso wenig gab es einen eigens bestellten Priester, einen *proprius sacerdos*, der ausschließlich für die Leprosen und die anderen Insassen der Leproserie bereit gestanden und in der

51 *Abbas Sparnacensis leprosororum magistrum in eorum domo providebit et constituet. Cui etiam constitutus magister obedientiam faciet, nec conversum vel conversam sanum vel infirmum absque abbatis licentia et capituli in eadem domo recipere praesumet. Similiter abbas ibidem inconsulto magistro non imponet. Decimam vero totius generis annonae et vini similiter ac foeni iam dictus magister ecclesiae Sparnacensi de caetero persolvat, exceptis decimis virgultorum et animalium suorum (ibid.).*

52 *Presbyter autem, qui ad altare domus dictorum leprosororum cantabit, de canonicis praefatae ecclesiae erit. Oblationes vero, quae die adventus leprosororum et decessionis eorum ibidem hac de causa fient, leprosororum erunt. Omnes autem aliae oblationes quae aliis temporibus ad altare venient, canonicorum erunt. Praeterea abbati Sparnacensi ad inquirendum ejusdem domus statum, aut si necesse fuerit, emendandum, quotiescumque ei placuerit et necesse fuerit ire licebit, et prout ordo canonicus dictaverit, tam magistri quam aliorum excessus emendabit. Quod si quid de redditibus canonicorum praefatus magister leprosororum scienter vel nescienter detinuerit, ad eorum restorationem ecclesiastica districtione cum modestia et ratione cogetur (ibid.).*

53 Dazu oben Text zu Anm. 43.

Leproserie oder dicht bei ihr gewohnt hätte<sup>54</sup>. Man ging in der Abtei Saint-Martin davon aus, dass einer der vom Abt *ad hoc* dazu delegierten Regularkanoniker am Altar des Leprosenhauses die Messe singe. Das enthob sie der Verpflichtung, sich festzulegen, wer die *cura animarum* über die Leproserie und wer gegebenenfalls Oblationen, Zehntanteile und Stolgebühren empfangen sollte<sup>55</sup>. Dabei werden zwei Umstände deutlich: Alexander III. wollte bei Privilegierungen für Leproserien und entsprechenden Mandaten an Bischöfe geradezu das Gegenteil dessen, was dem Abt vorschwebte, wenn der Papst einerseits einen eigenen Priester, ein eigenes Gotteshaus und einen eigenen Friedhof für Leproserien anstrebte. Andererseits spielten vor allem Einkünfte in der Form von Oblationen eine wichtige Rolle für die Abtei Saint-Martin bei ihrem Beharren auf dem alten Zustand. Nur in zwei Fällen sollten Oblationen den Leprosen gehören, am Tag der Ankunft von Leprosen und an deren Todestag, sonst fielen sie allein den Regularkanonikern zu<sup>56</sup>. Das war, verglichen mit dem, was andere Eigner ihren Leprosenhäusern zukommen ließen, sehr wenig. Ob es dafür Gründe, etwa Armut gab, geht aus den Quellen nicht hervor.

Es ist indes offenkundig, dass die beiden Delegaten, mit Ausnahme zweier Sätze, nahezu nur die bisherigen Rechte des Abtes über die Leprosen und ihr Haus bestätigten. Sie unterstrichen die überaus starke Abhängigkeit des Leprosenhauses von der Abtei Saint-Martin in Épernay, auf die sich ihr Abt berief und die er zäh verteidigte. Ebenso unverkennbar ist, dass die Leprosen sich gerade dieser starken Abhängigkeit nicht mehr fügen wollten. Ob die beiden Richter wussten, welche Freiheiten Alexander III. inzwischen generell Leproserien gewährte? Die Frage lässt sich nicht beantworten. Sie ist auch unerheblich, solange der Text des Delegationsmandats nicht bekannt ist. Dass einer der beiden Delegaten, der Abt Petrus Cellensis von Saint-Remi, bei Fragen grundherrlicher Konflikte eher betont repressive als dem Kirchenrecht entsprechende Entscheidungen traf, ja selbst manifest gegen das herrschende Kirchenrecht verstieß, ist zwar inzwischen bekannt<sup>57</sup>, aber diese Einstellung

54 Zur Bedeutung des *proprius sacerdos* ausführlich Joseph AVRIL, À propos du «*proprius sacerdos*»: Quelques réflexions sur les pouvoirs du prêtre de paroisse, in: Proceedings of the Fifth International Congress of Medieval Canon Law, Salamanca, 21–25 september 1976, Città del Vaticano 1980 (Monumenta iuris canonici, Series C: Subsidia, 6), S. 471–486.

55 Wem der Ordinarius die *cura animarum* für die Pfarrei verlieh, ist nicht bezeugt. Vielleicht war es der Abt, der sie dann einem Priester seines Konvents delegierte.

56 Vgl. Anm. 52.

57 Dazu JL 11957, (1170–1172) Dezember 11, MIGNE, PL 200, Sp. 759D–760A, Nr. 755: päpstliche Abmahnung, seine Leute Robert und Martin nicht wegen Schließung einer Auswärtsche (bei der ihm als Grundherrn allein das *forismaritagium* zugestanden hätte) vor ein kirchliches Gericht zu bringen, unbeschadet eines Verfahrens vor seiner grundherrlichen *curia*. In einem anderen Fall verklagte ihn die Äbtissin von Saint-Pierre-les-Dames in Reims wegen exzessiver Bestrafung eines ihrer Abhängigen beim Eingehen einer Auswärtsche; *ibid.*, Sp. 692C–693A, Nr. 757. Weiterhin wies Alexander III. den Abt an, von seiner enormen (grundherrlichen) Forderung von 100 Schillingen an einen Abhängigen (Meier?) einer Grundherrschaft abzusehen, weil angeblich dessen zehnjähriger Sohn trotz fehlender Strafmündigkeit einen Vetter beim Spiel mit Pfeil und Bogen getötet haben soll; vgl. JL 11737, (1170) März 5, *ibid.*, Sp. 653D–654A, Nr. 1197. Außerdem erteilte Alexander III. dem Abt einen schweren Tadel, weil er während der Sedisvakanz in Reims (1175–1176) sich den Anordnungen des Metropolitanankapitels in Reims widersetzt hatte. Dazu Ludwig FALKENSTEIN, Die Sirmondsche Sammlung der 56 Litterae Alexanders III., in: Rudolf HIESTAND (Hg.), Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Per-

muss nicht schon seine Entscheidung im Fall der Leprosen von Épernay gelenkt haben. Man fragt sich indes erstaunt, wie die Leprosen hinter die restriktiven Bestimmungen dieser Urkunde kommen wollten.

Eine ungewöhnliche Bestimmung im Privileg Hadrians IV.  
von 1156 Februar 23 (JL –)

Das Privileg Hadrians IV., das bisher ungedruckt blieb, im Übrigen aber die Besitzungen auf der Grundlage des Privilegs Eugens III. (JL 8841) bestätigt, ist in einer späten Abschrift auf Seite 292 des ms. 88 der Bibliothèque municipale in Épernay überliefert. Darin findet sich eine Bestimmung, die mitten unter den Formulae auftaucht. Formulae, die sich in feierlichen Privilegien gewöhnlich unmittelbar hinter der *Enumeratio bonorum* am Ende der Dispositio finden, gewähren ihren Empfängern, den Klöstern von Mönchen oder Regularkanonikern, Vergünstigungen allgemeiner Art. Die päpstliche Kanzlei bediente sich seit der Mitte des 12. Jahrhunderts bei den Formulae eines bestimmten, im Laufe der Zeit festgelegten Textes bzw. eines stereotypen Formulars<sup>58</sup>.

Im Privileg Hadrians IV. für Saint-Martin in Épernay steht unter den Formulae an erster Stelle die Formula über die Zehntfreiheit. Dies verdient erwähnt zu werden, weil Hadrian IV., veranlasst durch missbräuchliche Anwendung, etwa der Weigerung, bisher erhobene Zehnten nach Gewährung der Zehntfreiheit weiterhin zu entrichten, zu Beginn seines Pontifikats die Zehntfreiheit, abgesehen von Ausnahmen bei Zisterziensern, Templern und Hospitalitern<sup>59</sup>, nur noch für Neubruchzehnten gelten lassen wollte und die ältere Formula durch eine neue, entsprechend veränderte Formula in der Kanzlei weitgehend ersetzen ließ (*Sane noualium uestrorum que propriis manibus uel sumptibus colitis, siue de nutrimentis animalium uestrorum, nullus a uobis decimas extorquere presumat*)<sup>60</sup>. Die neue Formula wurde fortan kei-

spektiven, Göttingen 2003 (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge, 261), S. 267–334, hier S. 276, Nr. 11, S. 290, Anm. 108, S. 313, 333f.

58 Michael TANGL, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200–1500, Innsbruck 1894, S. 228–250, für die verschiedenen Ordensgemeinschaften.

59 Missbräuchliche Anwendung: Dekretale der Collectio Brugensis 17.6. WH 704, JL –; (Lucius III.), an Domdekan (Radulf) und Thomas, Kantor in Reims: Klage des M(ilo?), Kanonikers ihrer Kirche, dass die Mönche der Zisterzienserabtei Igny (Arcis-le-Ponsart, c. Fismes, arr. Reims, Marne) aus Anlass eines ihnen erteilten Privilegs über Befreiung von Novalzehnten (Deperditum, JL –) auch Zehnten von bebautem Land der Kirche von Faverolles (c. Ville-en-Tardenois, arr. Reims, Marne) zurückhielten, Emil FRIEDBERG, Die Canones-Sammlungen zwischen Gratian und Bernhard von Pavia, Leipzig 1897, S. 149. – Zu den Ausnahmen vgl. die Dekretale Alexanders III. an den Bischof von Troyes, JL 14117, WH 470 (1159–1181), X 3.30.10 (mit irrtümlicher Inscriptio *Terraconensi archiepiscopo*). Der bei CONSTABLE, Monastic tithes (wie folgende Anm.), S. 281, erwähnte Text eines Rundschreibens (Dekretale) Hadrians IV., der in einer Version an englische Prälaten erhalten ist, JL –, WH 533b (1154–1155), Decretales ineditae saeculi XII, from the papers of the late Walther Holtzmann, ed. Stanley CHODOROW, Charles DUGGAN, Città del Vaticano 1982 (Monumenta iuris canonici. Series B: Corpus collectionum, 4), S. 140f., Nr. 81.

60 Dazu ausführlich SCHREIBER, Kurie und Kloster (wie Anm. 18), Bd. 1, S. 261–269, dessen Urteil über die Ursachen für die Abkehr jedoch von anderen Autoren nicht geteilt wird; vgl. Paul VIARD, Histoire de la dîme ecclésiastique dans le royaume de France aux XII<sup>e</sup> et XIII<sup>e</sup> siècles,

neswegs ausschließlich verwendet. Gelegentlich trifft man auch noch auf eine ältere Version, welche die *labores* bei den Novalzehnten erwähnt. Sie war schon der Kanzlei Eugens III. bekannt und blieb kanzleigemäß<sup>61</sup>. Die Formula zur Zehntfreiheit im Privileg Hadrians IV. für Saint-Martin in Épernay folgt der älteren Version: *Sane de laboribus noualium uestrorum, quos propriis manibus aut sumptibus colitis, siue de nutrimentis uestrorum animalium nullus a uobis decimas presumat exigere.*

Unmittelbar darauf kommt eine Bestimmung, die in einem kanzleigemäß ausgefertigten Privileg bislang so nicht nachzuweisen ist: »Außerdem entscheiden wir durch folgende Bestimmung, dass Zehnten, falls eine kirchliche oder weltliche Person innerhalb der Grenzen eurer Pfarreien irgendwelche Besitzungen erwirbt, von denen Zehnten an euer Kloster oder eure Kirchen seit alters zu gelangen pflegten, solche Zehnten gleichwohl künftig euch entrichtet werden sollen<sup>62</sup>.« Es wäre verfehlt, in dieser Bestimmung eine Interpolation zu sehen. Inhaltlich enthält der Satz Bekanntes, und ein in der Sache ähnlicher Satz steht auch hinter der Formula für die Abtswahl im Original eines Privilegs Hadrians IV. für den Abt und die Brüder der Regularkanonikerabtei Saint-Jean-des-Vignes vor Soissons, JL 10169, 1156 April 16<sup>63</sup>.

Dann heißt es: »Zum Zurückbehalten solcher Zehnten wird ihm auch keine Verordnung des apostolischen Stuhls hilfreich sein, die festgesetzt hat, dass Religiösen allein von Neubrüchen Zehnten nachzulassen seien<sup>64</sup>.« Richtete sich dieser Satz, für den mir eine Parallele bisher nicht begegnet ist, gegen die Leprosen? Erst danach folgen die Formula über das Recht der Abtei, in den kloster eigenen Pfarreien Priester aus den Reihen ihrer Brüder zu präsentieren, die sich den Bischöfen für die *cura animarum* verantworteten, ihnen jedoch für die Temporalien Unterwerfung schuldeten (*In parochialibus quoque ecclesiis*) sowie die Formula über die freie Abtswahl (*Obeunte uero te nunc eiusdem loci abbate*).

Paris 1912, S. 43f.; Jean-Berthold MAHN, L'ordre cistercien et son gouvernement des origines au milieu du XIII<sup>e</sup> siècle (1098–1265), Paris <sup>2</sup>1951, S. 106–116; Giles CONSTABLE, Monastic tithes from their origins to the twelfth century, Cambridge 1964 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, N. S. 10), S. 278–306. Beispiele für die Verwendung der neuen Formula: JL 9974, 1155 Januar 5, für die Prämonstratenserabtei Valséry (c<sup>nc</sup> Cœuvres-et-Valséry, c. Vic-sur-Aisne, arr. Soissons, Aisne, Diöz. Soissons), MIGNE, PL 188, Sp. 1381A, Nr. 13; oder JL 10167, 1156 April 9, für die Regularkanonikerabtei Saint-Étienne in Dijon (Côte-d'Or), *ibid.*, Sp. 1459AB, Nr. 93.

61 Vgl. z. B. JL –, 1156 März 7, für die Zisterzienserabtei Boulancourt (c<sup>nc</sup> Longeville, c. Montieren-Der, arr. Saint-Dizier, Haute-Marne, Diöz. Troyes), Hermann MEINERT (ed.), Papsturkunden in Frankreich, Neue Folge, Bd. 1: Champagne und Lothringen, Berlin 1932–33 (Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philol.-hist. Kl., 3. Folge, 3) S. 266, Nr. 73; JL 10171, 1156 April 18, für die Benediktinerabtei Liessies (c<sup>nc</sup> Solre-le-Château, arr. Avesnes-sur-Helpe, Nord, Diöz. Cambrai), RAMACKERS, Papsturkunden in den Niederlanden (wie Anm 7), S. 207, Nr. 80.

62 *Capitulo preterea presenti decernimus, ut, si aliqua ecclesiastica secularisue persona infra terminos parochiarum uestRARUM possessiones aliquas adquisierit, de quibus ad monasterium aut ecclesias uestras decime consueuerant antiquitus provenire, decime inde uobis nichilominus persoluantur.*

63 RAMACKERS (ed.), Papsturkunden in Frankreich, N. F. Bd. 4 (wie Anm. 21), S. 184, Nr. 70: *Presenti autem decreto statuimus, ut si forte aliquam terram, de qua uobis decima consueuit exsolui, ad aliquam ecclesiam transferri contigerit, nichilominus inde uobis decima tribuatur.*

64 *Ad detentionem ipsarum decimarum nulla illi constitutio sedis apostolice suffragetur, que de noualibus tantum religiosis uiris decimas constituit indulgendas.*

## Zum Status der Leprosen in Épernay

Der Delegatennurkunde lassen sich jedoch Details über den Status der Leprosen in Épernay entnehmen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung *conversi* oder *conversati* für die nicht von der Seuche angesteckten Mitbewohner einer Leproserie üblich war und später nur noch für die nicht an der Lepra erkrankten Insassen, die den Leprosen Dienste verrichteten, verwendet wurde<sup>65</sup>. Die Textstelle zeigt, dass es auch in der Leproserie von Épernay zwei Kategorien von Insassen gab, die Leprosen und die nicht an der Lepra Erkrankten, unter diesen vor allem die Dienstleute. Bei diesen werden im Text *conversi vel conversae sani vel infirmi* unterschieden<sup>66</sup>. Dies deutet darauf hin, dass die Leprosen ebenso wie ihre Dienstleute und die nicht an der Seuche erkrankten Insassen bei ihrer Aufnahme in das Haus, ähnlich den Mitgliedern einer Bruderschaft, durch einen sichtbaren Rechtsakt zu Mitgliedern der Gemeinschaft, zu Konversen wurden, die fortan den Schutz der kirchlichen Gemeinschaft genossen, der sie angehörten.

Dies zeigt auch, dass, abgesehen von Ausnahmen, die Insassen einer Leproserie durchweg Laien blieben, genau so wie die Konversen großer Orden, etwa der Zisterzienser<sup>67</sup>. Vielleicht war dieser Akt identisch mit dem Vorgang der Selbstübergabe, von der das päpstliche Mandat JL 12355 sagt, dass »ein gewisser Priester namens Galter, guten Leumunds und Lebenswandels, sich ihrem Hause übergeben habe«. Für einen Priester der Leproserie in Tours-sur-Marne (c. Ay, arr. Reims, Marne), das ca. 12 km flussaufwärts auf dem rechten Ufer der Marne liegt, ist gleichfalls bezeugt, dass er sich dem Hause der Leprosen übergab. Die Delegaten, die der Papst dazu bestimmte, eine Streitsache zwischen ihm und nicht näher genannten Gegnern zu untersuchen, sollten ihn von einer Infamie befreien, damit er den Kranken »gemäß seinem geleisteten Gelübde« diene<sup>68</sup>. Auch bei anderen Leproserien ist bezeugt, dass ihre Insassen, Brüder und Schwestern, ob von der Krankheit gezeichnet oder gesund, sich und ihre Güter der Kommunität ihrer Leproserie übergaben, zuweilen dabei sogar, wie andere Religiösen auch, Armut, Gehorsam und Keuschheit gelobten<sup>69</sup>.

65 AVRIL, Le III<sup>e</sup> concile du Latran (wie Anm. 10), S. 21–76, hier S. 26. Jedoch ist die Bezeichnung nicht durchgängig anzutreffen. Über den Personenkreis und seine verschiedenen Benennungen François-Olivier TOUATI, Les groupes des laïcs dans les hôpitaux et les léproseries au Moyen Âge, in: Les mouvances laïques des ordres religieux, Saint-Étienne 1996 (C.E.R.C.O.R., Travaux et recherches, 8), S. 137–162; DERS., Maladie et société (wie Anm. 10), S. 329–339.

66 Dazu AVRIL, Le III<sup>e</sup> concile de Latran, S. 26: »Ainsi, dès cette époque, une léproserie comprenait deux groupes bien distincts, celui des malades et celui des laïcs bien portants, mais ces deux catégories ne formaient, théoriquement, qu'une seule communauté. Certains fidèles, sans doute consacrés au soin des malades, acceptaient de partager la condition de ces réprouvés de la société qu'étaient les lépreux.«

67 Zu den Konversen der großen Orden vgl. Kassius HALLINGER, Woher kamen die Laienbrüder?, in: Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis 12 (1956), S. 1–104; Jacques DUBOIS, L'institution des convers au XII<sup>e</sup> siècle. Forme de vie monastique propre aux laïcs, in: I laici nella «Societas christiana»: die secoli XI e XII, Mailand 1968 (Miscellanea del Centro di studi medioevali, 5), S. 183–261; Wolfgang TESKE, Laien, Laienmönche und Laienbrüder in der Abtei Cluny. Ein Beitrag zum »Konversen-Problem«, Teil 1, in: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 248–322, Teil 2, ibid. 11 (1977), S. 288–339.

68 Dazu unten Anm. 85.

69 Vgl. Jules BOULLÉ, Recherches historiques sur la maison de Saint-Lazare de Paris, in: Mémoires

Die Urkunde der beiden Delegaten sprach bei den nicht an der Lepra erkrankten Insassen von *vel conversi vel conversae sani vel infirmi*. Dazu ist die oben schon erwähnte Conclusio des päpstlichen Mandats JL 12265 nochmals heranzuziehen. Dort stand die Weisung, der Erzbischof von Reims solle die Missetäter, welche die Leprosen und ihre Leute tätlich angegriffen hatten, öffentlich exkommunizieren, bis sie den Opfern das Unrecht angemessen wiedergutmachten und weggenommenes Heu zurückerstatteten. Es sollten auch diejenigen, die gegen den Leprosenmeister und seine Brüder handgreiflich geworden waren, falls diese, ihre Opfer, Kleriker seien, mit einem seiner Schreiben, das die Wahrheit enthalte, sich vor dem Papst einfinden. Hierbei spielt das Mandat auf eine längst, seit 1131 eingetretene Verschärfung des kirchlichen Strafrechts an, derzufolge Tätlichkeiten gegen Kleriker und andere kirchliche Personen nicht nur mit der öffentlichen Exkommunikation, sondern auch dadurch geahndet wurden, dass der Täter sich persönlich vor dem Papst mit einem Schreiben seines Ordinarius oder eines Delegaten einfinden musste, ehe man ihm die Absolution gewährte<sup>70</sup>.

Leprosen und ihre Dienstleute gehörten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht dem Klerus an, sondern waren durchweg Laien. Bisher hat sich keine zeitgenössische Quelle dazu geäußert, ob der Leprosenmeister und die ihn begleitenden Leprosen, als sie von den Regularkanonikern tätlich angegriffen wurden, Kleriker waren<sup>71</sup>. Es nimmt sich merkwürdig aus, wenn der Beauftragte oder Prokurator der Leprosen aus Épernay, der in ihrem Auftrag an der päpstlichen Kurie in Anagni das Mandat JL 12265 an den Erzbischof von Reims impetrierte, offenbar nicht unmittelbar auf die Frage, ob mehrere Personen der Kläger Kleriker seien, antworten konnte. Gleichwohl wurden selbst die sich zur Pflege der Leprosen eigens verpflichteten Laien in der Urkunde der beiden Delegaten als *vel conversi vel conversae sani vel infirmi* bezeichnet. Es dürfte deshalb evident sein, dass auch sie, die sich durch ein Gelübde zu einem gemeinsamen Leben verpflichtet hatten, von dem Verbot von Gewalttaten gegen Kleriker geschützt wurden. Dies lässt sich am Inhalt päpstlicher Mandate aufzeigen.

de la Société de l'histoire de Paris et de l'Île-de-France 3 (1876), S. 126–191, hier S. 154f.; LEFÈVRE (éd.), Recueil d'actes de Saint-Lazare de Paris (wie Anm. 25), S. XIV.

70 Eine derartige Bestimmung hatte bereits das unter dem Vorsitz Innocenz' II. im Oktober 1131 in Reims tagende Konzil verabschiedet; Ioannes Dominicus MANSI, Sacrorum Conciliorum nova et amplissima Collectio, Bd. 21, Florentiae 1767, Sp. 461AB, c. XIII; diese wurde in c. 15 des zweiten Laterankonzils im April 1139 erneut formuliert; Conciliorum oecumenicorum decreta, ed. Josephus ALBERIGO, Josephus A. DOSSETTI, Perikles P. JOANNOU, Claudius LEONARDI, Paulus PRODI, Bologna 31973, S. 200, c. 15. War dort allein von Klerikern und Mönchen die Rede, so wird inzwischen differenziert. Zu der dem Papst vorbehaltenen Absolution siehe Peter HERDE, Audientia litterarum contradictarum, Bd. 1, Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, 31), S. 298.

71 LEFÈVRE (éd.), Recueil des actes de Saint-Lazare de Paris (wie Anm. 25), S. XIII–XV, erwähnt, dass an der Spitze dieser Leproserie ein Prior stand, der stets Priester war und vom Bischof aus den vorhandenen Brüdern ausgewählt wurde. Er war zuständig für die geistlichen und weltlichen Belange der Kommunität. Ihm standen neun Brüder zur Seite, die sich dem Haus traktiert hatten, vier Priester, zuständig für die Feier der Gottesdienste, zwei Kleriker für den Vorratskeller, das Brot und die Schlüssel, drei Brüder für die bebauten Felder und das Pfortnerhaus sowie zwei Mägde für die Beköstigung und Bekleidung der gesunden Brüder.

Die Sammlung des Codex Arras 964 enthält drei Exekutionsmandate, die sonst nur selten erhalten sind, weil sie nur dann ergingen, wenn der Papst einem Täter, der gegen Kleriker gewalttätig geworden war, über eine ihm gewährte Dispens die Reise an die Kurie erließ. Machte der Papst davon Gebrauch, einem öffentlich wegen Tätlichkeiten gegen Kleriker Exkommunizierten durch Dispens die Reise an die päpstliche Kurie zu erlassen, etwa wenn der Täter, meist ein Mitglied des Adels oder ein reicher Kaufmann, aus triftigem Grund an einer solchen Reise gehindert wurde, dann übertrug er dem Ordinarius oder einem Delegaten auch dessen Absolution<sup>72</sup>. In diesem Fall findet sich in den dazu ausgefertigten Exekutionsmandaten die Auflage, der Adressat des Schreibens, im vorliegenden Fall der Erzbischof von Reims, solle dem Absolvierten nach seiner Absolution gemäß der Sitte der Kirche kraft des geleisteten Eides auferlegen, dass er künftighin gegen keinen Kleriker oder Mönch oder Konversen, gegen keine Templer oder Johanniter (*Hospitalarios*) gewalttätig werde, außer im Fall der Selbstverteidigung oder auf Weisung des Bischofs oder eines anderen ihrer Prälaten, oder, falls er ihn mit seiner Ehefrau, seiner Schwester oder seiner Tochter (unsittlicherweise) anträfe<sup>73</sup>. Die formelhafte, gelegentlich leicht abgeänderte Wendung zeigt, dass neben Klerikern, Mönchen, Templern und Johannitern auch die *alicuius religionis conuersi*, Konversen irgendeiner Gemeinschaft von Religiösen, vor solchen Gewalttaten geschützt wurden. Sie alle genossen den besonderen Schutz, von dessen Verletzung Täter sonst nur dann absolviert wurden, wenn sie sich mit einem Schreiben ihres Ordinarius oder eines päpstlichen Delegaten vor dem Papst einfanden. Dass nur wenige dieser Exekutionsmandate erhalten sind, wird dem Überlieferungszufall verdankt<sup>74</sup>.

72 In einem Mandat, JL 11939, (1170) November 24, das an H(einrich), Erzbischof von Reims, erging, werden ein Reiner und sein Bruder Galter (aus der Diözese Cambrai) genannt, die gegen einen Priester gewalttätig geworden waren, ohne ihn zu verletzen; MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 858E–859C, Nr. 292; MIGNE, PL 200, Sp. 749BD, Nr. 819. Da sie dem Domkapitel von Cambrai (Nord) und dem Priester Genugtuung geleistet und wegen der Entfernung und wegen der Gefahr auf der Reise Bedenken gehabt hätten, zum Papst zu kommen, um absolviert zu werden, wolle er ihren Willen erfüllen und dem Erzbischof ihre Absolution übertragen. Was sie auf der Reise zum Papst ausgaben, sollten sie den Leprosen aus Cambrai geben lassen, die damals einen ähnlichen Prozess gegen Äbte, Kanoniker und einen Laien führten wie die Leprosen in Épernay. Dazu FALKENSTEIN, *Analecta pontificia Camera-censia* (wie Anm. 49), S. 43f., 50, Anm. 39; siehe unten S. 58. Zu ersten Dispensen unter Alexander III. siehe Stephan KUTTNER, *Kanonistische Schullehre von Gratian bis auf die Dekretalen Gregors IX.*, Città del Vaticano 1935 (Studi e testi, 64), S. 69f.

73 Die Formulierung lautet in JL 11939 (wie vorige Anm.): *Ideoque discretioni tuę mandamus, quatinus ab eis secundum morem ecclesię iuramento recepto, ipsos auctoritate nostra absoluas, et illis postmodum in uirtute iuramenti precipias, quod de cetero in clericum uel monachum seu conuersum, templarios, uel hospitalarios, nisi se defendendo, aut de mandato episcopi, uel alterius prelati sui, aut nisi cum uxore uel sorore siue cum filia inuenirentur, uiolentas manus nullatenus iniciant.*

74 Von Benevent aus erging ein Mandat an Hein(rich), Erzbischof von Reims: ein Mönch T. aus (Montier-la-)Celle (arr. Troyes, Aube) habe dem Papst in des Erzbischofs Auftrag dargelegt, dass dieser einen seiner *milites* Paganus exkommuniziert hatte, weil der einen Kleriker geschlagen habe. Der Erzbischof solle ihn absolvieren und ihm kraft Eides auferlegen, niemals mehr gegen einen Kleriker, Mönch, Templer, Johanniter oder einen Konversen irgendeiner Religiosengemeinschaft handgreiflich zu werden, außer zu seiner Verteidigung, auf Weisung seines Prälaten oder, falls er ihn mit seiner Ehefrau oder Tochter oder Schwester unsittlicherweise antreffe;

## Zur Haltung des Erzbischofs Heinrich von Reims

Die wenigen Aussagen zeitgenössischer Quellen, die zu dem Konflikt zwischen den Leprosen und dem Abt und den Brüdern der Abtei Saint-Martin in Épernay ermittelt wurden, lassen nach Erhalt des ersten Mandats JL 12076 eine zögerliche Haltung des zuständigen Ordinarius, des Erzbischofs von Reims, erkennen, ja bis zu einem gewissen Grad verstehen. Trotz der an ihn gerichteten Aufforderung Alexanders III. in dem Mandat JL 12076, (1171–1172) Juni 7, er, der Erzbischof, solle den Kranken in Épernay nur für sie selber und für die bei ihnen Weilenden zwanzig Tage nach Erhalt des Schreibens einen Kapellan geben und einen Friedhof benedizieren<sup>75</sup>, war der Erzbischof der Aufforderung offenbar nicht gefolgt. War es nach Erhalt des Schreibens zu einer Verhandlung gekommen? Hatten ihn dabei die Regularkanoniker aus Saint-Martin mit ihren Rechtstiteln beeindruckt oder gar überzeugt? War ihm die veränderte Einstellung des Papstes zur Unabhängigkeit von Leprosen und zur Zehntbefreiung von Leprosen und ihren Häusern bislang nicht hinreichend bekannt<sup>76</sup>? Oder reichte die Zeit nicht aus? Auch das Dekret *Cum dicat Apostolus* mit der ihm eigenen herben Schelte an kirchlichen Personen, »die nur das Ihre, nicht aber die Sache Jesu Christi suchten, wenn sie Leprosen, die mit Gesunden nicht zusammen leben und nicht mit anderen in einer Kirche zusammenkommen dürften, nicht erlaubten, Kirchen und Friedhöfe zu haben, und sich nicht des Amtes eines eigenen Priesters erfreuen dürften«, gelangte erst langsam über die Verbreitung der Beschlüsse des dritten Lateranums von 1179 zur Geltung<sup>77</sup>. Oder sah der Erzbischof den

JL 11576, (1168–1169) September 6, MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 756BE, Nr. 142; MIGNE, PL 200, Sp. 558D–559A, Nr. 595. Bei einem Mitglied des hohen Adels, Arnulf von Landast (c. Orchies, arr. Douai, Nord), hatten Ludwig VII. und Erzbischof Heinrich selber bei Alexander III. um einen Gnadenerweis für den Täter gebeten, den der Papst auch gewährte. Dem Erzbischof erlegte der Papst auf, Arnulf solle nach seiner Absolution durch ihn eidlich versichern, keine Gewalt gegen einen Kleriker, Mönch, Templer oder Johanniter oder einen Konversen irgendeiner Religiosengemeinschaft anzuwenden, außer bei seiner Verteidigung oder auf Geheiß seines Prälaten; JL 12083, (1171–1172) Juni 18, MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.*, Bd. 2, Sp. 941E–942B, Nr. 399; RHF Bd. 15, S. 921BC, Nr. 332; MIGNE, PL 200, Sp. 834AB, Nr. 950. Zu Arnulf von Landast vgl. JL 11637, (1169) Juli 29, MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.*, Bd. 2, Sp. 747E–750A, Nr. 133; RHF Bd. 15, S. 878D–880B, Nr. 254; MIGNE, PL 200, Sp. 599C–601C, Nr. 626; dazu Reinhold RÖHRICHT, *Regesta regni Hierosolymitani (MXCVII–MCCXCI)*, Innsbruck 1893–1904, S. 121f., Nr. 464. Er heiratete die Witwe eines Gilles d’Ausnoit (Hainaut, Belgien) und übte 1171 am Hofe des Grafen von Hainaut das Amt des Mundschenks aus; *La chronique de Gislebert de Mons*, éd. Léon VANDERKINDERE, Bruxelles 1904 (Commission royale d’histoire. Recueil de textes pour servir à l’étude de l’histoire de Belgique), S. 108; Ernest WARLOP, *The Flemish Nobility before 1300*, Bd. II/1, Kortrijk 1976, S. 788, Anm. a.

75 Vgl. oben Anm. 16.

76 Für diese Auffassung scheint zu sprechen, dass auch unter Heinrichs Nachfolger, dem Erzbischof Guillaume aux Blanches Mains, in der Diözese Reims offenbar gegen die päpstlichen Bestimmungen verstoßen wurde; vgl. JL 13649, (1180) April 25, *Cartulaire de l’abbaye d’Orval*, éd. Hippolyte GOFFINET, Bruxelles 1879 (Académie royale des sciences, des lettres et des beaux-arts de Belgique. Commission royale d’histoire), S. 78f., Nr. 47; Egon BOSHOFF, *Germania Pontificia*, Bd. 10: *Provincia Treverensis*, Teil 1: *Archidioecesis Treverensis*, Göttingen 1992 (*Regesta pontificum Romanorum*) S. 320, Nr. 4. Dazu SCHREIBER, *Kurie und Kloster* (wie Anm. 18), Bd. 1, S. 267–268.

77 Dazu AVRIL, *Le III<sup>e</sup> concile de Latran* (wie Anm. 10), S. 35–39.

Widerspruch, der zwischen der Delegationenurkunde von 1170 und den an ihn gerichteten beiden Delegationsmandaten bestand?

### Das Mandat JL 12283 und das Ende des Rechtsstreites

Die bisher erörterten Zeugnisse, außer der Delegationenurkunde, haben miteinander gemeinsam: Alle Delegationsmandate informierten nur teilweise über die Vorgänge. Sie enthalten allein die Einlassungen ihrer Kläger. Sie bieten nur einen »unvollständigen« Anteil der Wirklichkeit, denn über den Fortgang oder das Ende ihres Rechtsstreites sagen sie nichts. Allein die Delegationenurkunde gab über sein Ende oder wie man im Hinblick auf seinen Fortgang sagen darf, eine Phase des Rechtsstreites Auskunft. Da erst das Urteil, vielleicht sogar erst die päpstliche Bestätigung des zuvor ergangenen Urteils der im Prozess siegreichen Partei ausschlaggebend war, entsteht die Frage, was denn zum Ende des Rechtsstreites der Leprosen mit den Regularkanonikern von Saint-Martin in Épernay gesagt werden kann.

Der Inhalt der beiden Mandate JL 12265 und JL 12355 wurde oben erörtert und der 14. April als das zutreffende Tagesdatum ermittelt. Es bleibt indes zu klären, ob sich nicht auch das zutreffende Inkarnationsjahr für beide Schreiben gewinnen lässt. Zudem ist zu fragen, ob es irgendeinen Hinweis auf das Ende und den Ausgang des Rechtsstreites gibt. Dazu ist ein anderes päpstliches Mandat heranzuziehen. Sein Inhalt hat nichts mit dem Streit zwischen den Leprosen und den Regularkanonikern in Épernay zu tun. Aber er ist zu beachten, wenn man sich nach Details umsieht, die das Inkarnationsjahr der erwähnten Mandate oder das Ende des Streites betreffen. Auch dieses Mandat findet sich in der Sammlung des Codex Arras 964, f. 92vab, und ist an H(einrich), den Erzbischof von Reims, gerichtet: JL12283, (1173–1174) Mai 18.

In ihm heißt es: Als *Paganus* und *Reinaldus*, Bürger aus Reims (*burgenses ciuitatis tue*), längere Zeit bei ihm, dem Papst, verweilt hätten, seien ihnen von einem Bürger aus Anagni namens *Alagrinus*, aufgrund der Bürgerschaft eines *Galterus*, Priesters der Kranken aus Épernay, 16 Pfund nach der Währung von Provins geliehen worden. Über die Rückzahlung des Geldes hätten die Bürger aus Reims, aber auch der Priester, wie vor *V(itellius)*, Kardinaldiakon von SS. Sergio e Bacco anerkannt, eine eidliche Versicherung abgegeben mit dem Zusatz, sich nicht eher von der Kurie zu entfernen, bis das Geld dem Gläubiger zurückgezahlt worden sei<sup>78</sup>. Da sie jedoch unter Verletzung des Eides und ohne das Geld zu zahlen, nach Hause zurückgekehrt seien, gebiete er dem Erzbischof, die Bürger und den Priester mit kirchlicher und notfalls weltlicher Strenge dazu zu zwingen, dem Gläubiger und seinem Boten, dem Überbringer des Schreibens, die geschuldete Summe und die notwendigen Reisekosten in voller Höhe innerhalb von fünfzehn Tagen zu erlegen und mit päpstlicher

78 MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 976AD, Nr. 450; MIGNE, PL 200, Sp. 946C–947A, Nr. 1076: *Cum Paganus et Reinaldus burgenses ciuitatis tue apud nos diutinam moram fecissent, tandem a quodam Anagnino ciue fideli nostro Alagrino nomine sub fideiussione Galteri presbiteri infirmorum de Sparnaco sedecim libras Prouinien(sis) monete mutuo receperunt, et tam predicti burgenses quam idem presbiter de solutione prescripte pecunie sicut ipsi idem coram dilecto filio nostro .V. Sanctorum Sergii et Bachi diac(ono) card(inali) recognouerunt, prestiterunt iuratoriam cautionem, addentes in iuramento, quod a curia nostra non recederent, donec prescripta pecunia esset memorato creditori soluta.*

Vollmacht zu entscheiden, dass die von ihnen erlangten päpstlichen Schreiben bis zur Rückzahlung der Schulden und bis zur Erstattung der Reisekosten keine Geltung haben dürften<sup>79</sup>.

Da die Schreiben JL 12265 und JL 12355 am selben Tag, einem 14. April (1173–1174) ausgefertigt wurden, JL 12283 hingegen an einem 18. Mai in Anagni, liegt die Annahme nahe, alle drei dürften zu ein und demselben Jahr gehören. Dazu könnte gut die Angabe in JL 12285 passen, die Kaufleute und der Priester hätten in Anagni längeren Aufenthalt genommen (*diutinam moram fecissent*). Zwischen dem Datum von JL 12265 und JL 12355 und jenem von JL 12283 hätte dabei gerade ein Monat gelegen. Es gibt indes ein Detail, das dieser Annahme widerspricht. Im Text von JL 12283 steht, dass die beiden Kaufleute aus Reims aufgrund der Bürgerschaft eines »Galter, Priesters der Kranken von Épernay,« (*sub fideiussione Galteri presbiteri infirmorum de Sparnaco*) ihr Geld bei dem Bankier geliehen und zusammen mit dem Priester vor einem Kardinal über die Rückzahlung der Leihe vor ihrer Abreise einen Eid geleistet hätten, der dem Bankier erst die Sicherheit dafür bot, bei einem Eidbruch die Klage umgehend einem kirchlichen Gericht zu unterbreiten.

Es ist ein Umstand undenkbar, den man leicht übersieht. Nachdem der Papst an einem 14. April in Anagni (JL 12355) dem Erzbischof von Reims nachdrücklich aufgetragen hatte, den Priester Galter in der Kapelle, welche die Leprosen in Épernay hätten, einzusetzen, ihm die *cura animarum* über die besagten Leprosen und ihre *familia* umgehend anzuvertrauen und ihnen unverzüglich die *capella* selbst nur für sich und ihre *familia* zu weihen sowie den Priester vor ungebührlicher Belästigung der Kanoniker in Épernay zu schützen, dürfte dieselbe päpstliche Kanzlei wohl kaum denselben Galter bereits am 18. Mai desselben Jahres (JL 12283), also nur einen Monat später, als »Priester der Kranken von Épernay« bezeichnet haben. Die Bezeichnung zielt auf ein erworbenes Amt und ist nicht bloße Herkunftsangabe. Die päpstliche Kanzlei hatte ihn in JL 12355 als einen Priester »guten Leumunds und Lebenswandels« bezeichnet. Waren die Umstände, die zur Erlangung des Mandats JL 12355 geführt hatten, schon vergessen? War es hier irrtümlich zu einem Versehen gekommen, bei dem man Galter bereits als Priester der Kranken von Épernay ausgegeben hatte, bevor ihm dieses Amt verliehen wurde? Das ist kaum zu entscheiden. Aber wahrscheinlich hätte die Aushändigung eines irrtümlich ausgefertigten Mandats, allein um einer Partei ein Präjudiz in einem schwebenden Verfahren und damit

79 *Quoniam igitur uiolato iuramento, et pecunia non soluta ad propria redierunt, fraternitati tue per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatinus memoratos burgenses et presbiterum ecclesiastica et etiam temporalis districtione si opus fuerit appellatione remota compellas, ut predicto creditori uel nuntio suo qui ad te cum istis litteris uenerit, prescriptam pecuniam et neccessarias expensas itineris infra .XV. dies post harum susceptionem cum integritate persoluant, et apostolica auctoritate decernas, ut littere quas a nobis impetrarunt, usque ad solutionem crediti et restaurationem expensarum itineris, nullum debeant habere uigorem* (ibid.). Dazu Ludwig FALKENSTEIN, Leistungssuchen Alexanders III. aus dem ersten Jahrzehnt seines Pontifikates, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 102 (1991), S. 45–75, 175–208, hier S. 178; zu den beiden Bürgern Pierre DESPORTES, Reims et les Rémois aux XIII<sup>e</sup> et XIV<sup>e</sup> siècles, Paris 1979, S. 109; zur Bedeutung der Münze von Provins als »Leitwährung« in Rom siehe Alfred SCHAUPE, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelalters, München, Berlin 1906, S. 115; Eugenio DUPRÈ THESEIDER, Roma dal comune di popolo alla signoria pontificia (1252–1377), Bologna 1952 (Storia di Roma, 11), S. 51f.

kostspielige Nachteile und Verzögerungen, vielleicht sogar einen neuen Prozess zu ersparen, wie in ähnlichen Fällen zu einer Revozierung des früheren Mandats und zur Ausfertigung eines neuen geführt<sup>80</sup>. Im Hinblick auf den Aufenthalt des Papstes und der Kurie in Anagni (von 1173 März 31 bis 1174 Oktober 8) sowie auf die Amtszeit des Erzbischofs Heinrich in Reims (1162–1175) liegt die Annahme nahe, dass die beiden Mandate JL 12265 und JL 12355 am 14. April 1173, dagegen das Mandat JL 12283 erst am 18. Mai 1174 ausfertigt worden sein dürften. Die Zeit zwischen der Ausfertigung der beiden früheren Urkunden (JL 12265 und JL 12355) und der späteren (JL 12283) hätte nämlich, falls sie im selben Jahr ergangen wären, nicht einmal zur Rückkehr der Kaufleute und des Priesters von Anagni nach Reims und Épernay, geschweige denn zu einer neuen Reise an die Kurie gereicht<sup>81</sup>.

Legt nicht die Formulierung des Mandats JL 12283, sofern ihr kein Irrtum zugrunde liegt, die Vermutung nahe, dass die Leprosen, zumindest was ihren Wunsch nach einem *proprius sacerdos* für ihre Gemeinschaft angeht, erfolgreich diesen Anspruch, vielleicht sogar ihr Verlangen nach einer ihnen allein vorbehaltenen Kapelle gegen die Regularkanoniker hatten durchsetzen können?

Im Übrigen war der Konflikt der Leprosen in Épernay nicht der einzige, der den Erzbischof damals beschäftigte. Alexander III. hatte den Erzbischof Heinrich von Frankreich wohl um dieselbe Zeit, in der die Klage der Leprosen aus Épernay anstand, auch noch mit weiteren Ersuchen oder Klagebegehren von Leprosen beauftragt. Die Leprosen von Houdain (arr. Béthunes, Pas-de-Calais) in der Diözese Arras beehrten offenbar während der Sedisvakanz ihres Bischofsstuhls für ihr Haus ein *oratorium* und einen eigenen Friedhof<sup>82</sup>. Die Leprosen (?) aus Tours-sur-Marne (c. Ay, arr. Reims, Marne) klagten vor dem Papst, dass die (Cluniazenser)mönche des Ortes und der Priester *Evirvinus* über einige von ihnen trotz ihrer zuvor eingelegten Appellation an den Papst eine Exkommunikationssentenz verhängt und drei ihrer Brüder, die nach Verhängung der Sentenz verstorben seien, außerhalb des Friedhofs hätten beisetzen lassen: JL 12291, (1173–1174) Juni 1<sup>83</sup>. War der Anlass für diese Klage die Infamie des Priesters jener Leprosen, von dem ein päpstliches Mandat an H(ein-

80 Dazu ein Beispiel: Als Heinrich noch Bischof von Beauvais war, beauftragte ihn Alexander III., zusammen mit Maurice (de Sully), Bischof von Paris, den Fall des Abtes von Flavigny(-sur-Ozerain, c. Venarey-les-Laumes, arr. Montbard, Côte-d'Or) zu untersuchen. Das Dokument ist zwar verloren, kann aber durch das gleichzeitig an König Ludwig VII. gerichtete Schreiben JL 10680, (1161) November 29, MIGNE, PL 200, Sp. 127BD, Nr. 54, zeitlich eingereiht werden. Es musste jedoch, um ein Präjudiz und einen neuen Prozess zu vermeiden, durch ein neues ersetzt werden. Hierin heißt es: In dem Schreiben zur Rechtssache der Kirche von Flavigny, das der Papst ihm und dem Bischof (Mauritius) von Paris habe zusenden lassen, habe (irrtümlich) am Anfang *R. quondam abbas* gestanden, obwohl der Abt durch ein Urteil des W(ilhelm), Kardinalpriesters von S. Pietro in Vincoli, Legaten des apostolischen Stuhls, mit der Abtei investiert worden sei; vgl. JL 10688, (1161) Dezember 23, MIGNE, PL 200, Sp. 127D–128A, Nr. 55.

81 Über die Zeitspannen für Reisen vermögender Personen aus der Kirchenprovinz Reims an die Kurie vgl. Ludwig FALKENSTEIN, *Decretalia Remensia*. Zu Datum und Inhalt einiger Dekretalen Alexanders III. für Empfänger in der Kirchenprovinz Reims, in: Filippo LIOTTA (Hg.), *Miscellanea Rolando Bandinelli papa Alessandro III*, Siena 1986 (Accademia senese degli intronati), S. 155–216, hier S. 195f.

82 Dazu oben Anm. 28; zu dem früheren Prozess der Leprosen von Cambrai vgl. unten S. 58.

83 MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 979BD, Nr. 455; MIGNE, PL 200, Sp. 949AB, Nr. 1081.

rich), Erzbischof von Reims, und den Abt von Jouy(-le-Châtel, c. Nangis, arr. Pro vins, Seine-et-Marne) handelt<sup>84</sup>? Das Mandat ist ohne Datum in der Sammlung des Codex Arras 964 überliefert: JL 12422<sup>85</sup>. Diese Details zeigen, wie sehr der Erzbischof von Reims mit Streitsachen zwischen Leprosen und ihren Gegnern befasst war. Indes, eine gesicherte Antwort auf die Frage nach dem Ende des Rechtsstreits in Épernay geben solche Details nicht.

### Das Dekret des dritten Laterankonzils

Die Vorgänge, die den Konflikt zwischen den Leprosen in Épernay und den Regu larkanonikern von Saint-Martin in derselben Stadt zwischen den Jahren 1170 und 1174 begleiteten, haben gezeigt, dass den Leprosen die Grundsätze bei päpstlicher Verleihung besonderer Freiheiten für Leprosenhäuser bekannt gewesen sein dürften. Zugleich muss ihnen vermittelt worden sein, dass der Rekurs an das päpstliche Gericht ein erfolgreicher Weg war, die ihnen verliehenen Ansprüche auch einzu klagen und durchzusetzen.

Hinzu kommt, dass Alexander III. eine wohlwollende Haltung gegen Leprosen einnahm, auch wenn es erst eines Konzils bedurfte, um den von ihm befolgten Grundsätzen zum Durchbruch zu verhelfen. Das dritte Laterankonzil von 1179 nahm in c. 23 solche Bestimmungen unter seine Kanones auf. Dazu gehörte offene Kritik an gewissen kirchlichen Personen, die, allein auf ihren Vorteil bedacht, nicht zuließen, dass Leprosen, die gar nicht mit Gesunden zusammenleben und mit ande ren zusammenkommen dürften, Kirchen und Friedhöfe hätten und sich des Amtes eines eigenen Priesters erfreuten<sup>86</sup>. Deshalb setzte der Papst fest: Wo immer viele in gemeinsamem Leben miteinander vereint seien, die eine Kirche zusammen mit einem Friedhof errichten und sich eines eigenen Priesters erfreuen könnten, da solle ihnen dies ohne irgendeinen Widerspruch gestattet werden<sup>87</sup>. Zugleich wurden die Lepros en ermahnt, sich davor zu hüten, widerrechtlich gegen alte Kirchen hinsichtlich des Pfarreirechts zu handeln. Der Papst wolle nicht, dass das, was ihnen aus Mitleid gewährt werde, zum Unrecht für andere ausarte<sup>88</sup>. Dann folgt nochmals die Weisung: Wir setzen auch fest, dass sie von Gärten und von den Futtersorten für ihre Tiere nicht gezwungen werden sollen, Zehnten zu erlegen<sup>89</sup>.

84 Dieser Abt war deshalb hier dem Erzbischof als Mitdelegat beigegeben, weil er oder Insassen seines Hauses am ehesten Auskunft über den früheren Aufenthalt des Priesters in ihrem Kloster geben konnten.

85 MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 945C–946A, Nr. 404; MIGNE, PL 200, Sp. 1009B–1010A, Nr. 1162.

86 *Conciliarum oecumenicorum decreta* (wie Anm. 70), S. 222: *Cum dicat Apostolus abundantio rem honorem membris infirmioribus deferendum, ecclesiastici quidam, quae sua sunt, non quae Iesu Christi quaerentes, leprosis qui cum sanis habitare non possunt et ad ecclesiam cum aliis convenire, ecclesias et coemeteria non permittunt habere nec proprii iuvvari ministerio sacerdotis.*

87 *Quod quia procul a pietate christiana esse dinoscitur, de benignitate apostolica constituimus, ut ubicumque tot simul sub communi vita fuerint congregati, qui ecclesiam sibi cum coemeterio constituere et proprio gaudere valeant presbytero, sine contradictione aliqua permittantur habere.*

88 *Caveant tamen ut iniuriosi veteribus ecclesiis de iure parochiali nequaquam existant. Quod namque eis pro pietate conceditur, ad aliorum iniuriam nolumus redundare* (ibid.).

89 *Statuimus etiam ut de hortis et nutrimentis animalium suorum, decimas tribuere non cogantur* (ibid.).

## Die Urkunde des Erzbischofs Wilhelm von 1187

Trotz des päpstlichen Wohlwollens gibt ein Vorgang zu denken. Obwohl die Überlieferung der Urkunden für die Abtei Saint-Martin in Épernay denkbar schlecht ist, hat sich in der »Histoire de l'abbaye de Saint-Martin d'Épernay« von 1617 eine Urkunde des Erzbischofs Wilhelm (Guillaume aux Blanches Mains) von Reims auszugswise im ms. 88 der Bibliothèque municipale in Épernay erhalten. Sie ist 1187 von seinem Kanzler Lambinus, dem späteren Bischof von Tournai, unterfertigt worden<sup>90</sup>. Sie bestätigt weitgehend wörtlich die Urkunde der beiden vom Papst delegierten Äbte Petrus von Saint-Remi und Petrus von Igny aus dem Jahre 1170, die sie sogar als *compositio*, als einen vertragsähnlichen Vergleich zur Beilegung des Streites ansieht, d. h. sie wertet diese ganz auf die alten Vorrechte von Abt und Regularkanonikern fixierte Aufzeichnung als Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen Leprosen und Abtei<sup>91</sup>. An einer solchen, erst kurz zuvor fixierten Abmachung kamen aber weder der Erzbischof noch die päpstliche Audientia trotz allen päpstlichen Wohlwollens für die Leprosen vorbei. Zwei Überlegungen sind entscheidend. Die erste betrifft das Alter des Rechtszustands, die zweite den Charakter der Delegationenurkunde von 1170.

Für den ersten Gesichtspunkt, die Beurteilung der Rechtslage, dürfte ein päpstliches Mandat an (Petrus), Elekten von Cambrai, von 1172 aufschlussreich sein, das zum Zehntstreit zwischen den Leprosen von Cambrai und den Äbten von Saint-André-du-Cateau, Saint-Sépulcre sowie den Kanonikern der Stiftskirche Saint-Géry in Cambrai erging: JL –, (1172) Januar 27<sup>92</sup>. Die beklagten Äbte und Kanoniker hatten erfolgreich Gegenklage erhoben mit der Einrede, dass die Leprosen aus Anlass der ihnen gewährten Zehntfreiheit von Neubruch- und Futterzehnten sich weigerten, ihnen Zehnten von Besitzungen zu entrichten, von denen sie solche dreißig Jahre lang erhalten hätten. Zudem hatte der Bote der Äbte und Kanoniker eingewandt, dass sie, die Beklagten, den Leprosen Besitzungen mit der Auflage überlassen hätten, ihnen davon Zehnten zu entrichten. Dies zeigt, dass die Leprosen in Épernay wahrscheinlich beträchtliche Mühe gehabt hätten, ihren Gegnern über die Einrede der *praescriptio longissimi temporis* Zugeständnisse abzurufen, wenn es etwa um eine eigene Kapelle, einen eigenen Friedhof und einen eigenen Priester ging. Die Wirkungen eines päpstlichen Indults fanden dort ihre Grenzen, wo Ansprüche erhoben wurden, denen durch die Einrede der Verjährung oder durch ein längst zuvor ergangenes und

90 Épernay, Bibl. mun., ms. 88, S. 462f. Die Kopie bietet jedoch weder ein Protokoll noch eine Narratio, sondern beginnt mitten im Text mit den Worten: *Confirmamus etiam compositionem que facta est inter eandem ecclesiam et domum leprosorum de Sparnaco a dilectis filiis nostris Petro quondam abbate Sancti Remigii et Petro abbate Sancte Marie de Igniaci eis a domino papa delegata, ut videlicet abbas Sparnacensis leprosorum magistrum in eorum domo provideat et constituat (...)*.

91 Zur Bedeutung von *transactio* und *compositio* vgl. Rainer MURAUER, Zwei Formen der gütlichen Streitbeilegung im 12. und 13. Jahrhundert: *transactio* und *amicabilis compositio*, in: Gustav PFEIFER (Hg.), Handschriften, Historiographie und Recht. Winfried Stelzer zum 60. Geburtstag, München 2002 (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. 42), S. 38–63.

92 RAMACKERS (ed.), Papsturkunden in den Niederlanden (wie Anm. 7), S. 270–272, Nr. 131. Zum Inhalt FALKENSTEIN, *Analecta pontificia Cameracensia* (wie Anm. 49), S. 45f., zum Datum S. 49f.

vollstrecktes Urteil oder eine vertragliche und von den Parteien gebilligte Abmachung leicht zu widersprechen war.

Entscheidend war, dass die Delegatenurkunde von 1170, was aus ihrem bloßen Text so nicht hervorgeht, von Abt und Kanonikern aus Saint-Martin als *compositio* angesehen und bezeichnet wurde<sup>93</sup>. Dass sie Ergebnis einer Übereinkunft gewesen sein könnte, dafür spricht indes ein Detail, das aus der Urkunde des Erzbischofs Wilhelm von 1187 hervorgeht. Ihre *Corroboratio* lautet: *Hec autem omnia ut rata permaneant et inconuulsa, sicut in autenticis bone memorie fratris nostri Henrici Trecentis comitis palatini et dilectorum filiorum nostrorum Petri et Petri quondam Sancti Remigii et de Igniaco abbatum continentur priuilegiis, presentis scripti patrocinio communimus et sigilli nostri autoritate roboramus*. Der Satz legt untrüglich dar, dass Graf Heinrich von Troyes mit dem Streit befasst wurde, ja sogar zwischen den Parteien vermittelt hatte und das Ergebnis seiner Vermittlung beurkunden ließ<sup>94</sup>. Die *Corroboratio* schließt mit dem päpstlichen Vorbehalt: *Statuentes et sub interminatione anathematis firmiter inhibentes, ne quis hanc nostre confirmationis audeat paginam infringere aut ei in aliquo contraire, salua in omnibus apostolice sedis auctoritate*<sup>95</sup>. Haben Abt und Kanoniker aus Saint-Martin die Urkunden des Grafen und des Erzbischofs vom Papst bestätigen lassen?

War es in einem Rechtsstreit bereits zu einem Urteil oder einem Vergleich gekommen, dann erübrigte sich, außer bei einer rechtswidrigen Abmachung, jeder neue Versuch, dagegen ein Urteil zu erlangen: »Der Rechtsstreitigkeiten wäre kein Ende, wenn durch Urteil oder Vergleich beendete Rechtssachen in den Zweifel wiederkehrender Betrachtung gerieten.« – *Nullus esset licium finis, si ea que iudicio uel compositione sunt terminata, in recidiue contemplationis scrupulum deuenirent*, lautet die Arenga eines Mandats Alexanders III. an Heinrich, den Erzbischof von Reims<sup>96</sup>.

93 Der Text der Delegatenurkunde von 1170 enthält keinen Hinweis etwa auf eine zwischen den Parteien ausgehandelte und beedete, dazu schriftlich fixierte *conuentio*, die einer *amicabilis compositio* zugrunde gelegen hätte; zu einer solchen vgl. z. B. die *Litterae cum serico*, JL 11558, (1168) Juli 10, MIGNE, PL 200, Sp. 551BD, Nr. 551, und das Mandat JL 11603, (1169) März 11, *ibid.*, Sp. 573D–574B, Nr. 610; dazu Ludwig FALKENSTEIN, Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 97 (1986), S. 36–65, hier S. 38, Anm. 6.

94 Eine Urkunde des Grafen Heinrich dazu habe ich unter den Aufzeichnungen im ms. 88 in Épernay nicht finden können. Sie wird auch in der jüngst erschienenen kritischen Ausgabe (wie Anm. 46) nicht erwähnt und scheint verloren zu sein.

95 Dazu Ludwig FALKENSTEIN, Wilhelm von Champagne, Elekt von Chartres (1164–1168), Erzbischof von Sens (1168/69–1176), Erzbischof von Reims (1176–1202), Legat des apostolischen Stuhles, im Spiegel päpstlicher Schreiben und Privilegien, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanon. Abt.* 89 (2003), S. 107–284, hier S. 277f. mit Anm. 605.

96 Der Satz steht als Arenga in dem Mandat JL 11956, (1170–1171) Dezember 10, an H(einrich), Erzbischof von Reims; MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 922CE, Nr. 374; MIGNE, PL 200, Sp. 815C–816A, Nr. 920; G(ui de Joinville), Bischof von Châlons-en-Champagne, hatte einen Bürger R(adulf) dazu angestiftet, trotz längst ergangenen und vollstreckten Urteils in einem Rechtsstreit eine Witwe M(aria) auf eine Summe Geldes zu verklagen. Bei einem erneuten Versuch entschied der Papst, dass der Kläger der Beklagten 20 Pfund an Prozesskosten zu zahlen oder sich vor dem Gericht des Erzbischofs deswegen zu verantworten habe; JL 12044, (1171–1172) April 17, MARTÈNE, DURAND, *Ampl. coll.* (wie Anm. 10), Bd. 2, Sp. 922CE, Sp. 374; MIGNE PL 200, Sp. 815C–816A, Nr. 920.

## Rückblick

Es machte zwar durchaus Sinn, dass die Leprosen trotz der Delegatenerkunde von 1170 beim apostolischen Stuhl eine Zehntbefreiung für Neubrüche und Futter impetrieren ließen. Bei den Sachverhalten, die in dem Mandat JL 12076 im Juni 1171 oder 1172, erst recht aber in JL 12355 im April 1173 zur Sprache kommen, hätte man indes gern gewusst, ob es zu einer Untersuchung der erhobenen Vorwürfe kam und ob eine solche die Vorwürfe bestätigte. Es ist schwerlich denkbar, dass Abt und Regularkanoniker aus Saint-Martin sich zu Zugeständnissen an die Leprosen herbeiließen, nachdem man ihnen unterstellt hatte, die Leprosen von Épernay gerieten in Ermangelung eines Kapellans in schwere Gefahren und würden ohne Empfang des Viaticums (JL 12076) sterben oder viele von ihnen verstürben mangels Priesters ohne Beichte und Viaticum (JL 12355). Waren die Vorwürfe prozesstaktische Übertreibungen oder gar Teil eines unredlichen Rechtsstreits<sup>97</sup>? Pflichtverletzungen dieses Ausmaßes eines für die *cura animarum* der Leproserie Verantwortlichen hätten, sobald sie dem Ordinarius oder dem Archidiakon bekannt wurden, umgehend zu Konsequenzen führen müssen.

Ungeachtet weniger Erkenntnisse müssen hier deshalb mehrere Fragen ohne Antwort bleiben. Gleichwohl dürfte ein wenig mehr über die Leprosen in Épernay bekannt geworden sein als trotz einer desperaten Quellenlage zunächst zu erhoffen war.

97 Dazu Stanley CHODOROW, Dishonest Litigation in the Church Courts, 1140–98, in: Kenneth PENNINGTON, Robert SOMERVILLE (ed.), *Law, Church, and Society. Essays in Honor of Stephan Kuttner*, Philadelphia 1977, S. 187–206.